

1. Abteilung

A1 2017 55

Kantonsrichterin lic.iur. D. Panico Peyer, Abteilungspräsidentin

Kantonsrichter lic.iur. St. Szabó

Kantonsrichter Dr. A. Staub

Gerichtsschreiberin MLaw M. Casutt

Entscheid vom 8. Mai 2019

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin,  

vertreten durch RA Dr.iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesenstrasse 17, Postfach 1013,
8032 Zürich,

Klägerin,

gegen

Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen,

vertreten durch RA Dr.iur. Matthias Schwaibold, Rutschmann Schwaibold Partner Rechtsanwälte,
Dufourstrasse 48, Postfach 269, 8024 Zürich,

Beklagte,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit

Rechtsbegehren

Klägerin

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, nach Gutheissung des vorstehenden Rechtsbegehrens Ziff. 1 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft nachfolgende Entschuldigung in grossformatiger Aufmachung im mittleren Teil der Frontseite der Zeitung "Blick" sowie im oberen Teil der Homepage www.blick.ch (unterhalb des roten "Blick"-Logos) für die Dauer von 24 Stunden zu veröffentlichen:

" Entschuldigung Jolanda Spiess-Hegglin!"

Blick hat mit der Berichterstattung über die ungeklärten Ereignisse an der Zuger Landammannfeier 2014 an Heiligabend 2014 den Privatsphärenschutz von Jolanda Spiess-Hegglin verletzt. Blick bedauert und entschuldigt sich bei Jolanda Spiess-Hegglin und ihrer Familie für die unfaire und persönlichkeitsverletzende Berichterstattung.

Für die Ringier AG Christian Dorer, Chefredaktor Blick, April 2019"

3. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse) gegen die für sie Zuwiderhandelnden Organe zu verbieten, die Klägerin im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 (sog. Zuger "Sexaffäre") in künftigen Medienberichten von Publikationserzeugnissen der Beklagten namentlich zu nennen oder in künftigen Medienberichten Bilder von ihr zu veröffentlichen.
4. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 25'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. Dezember 2014 zu bezahlen.
5. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage unter dem Vorbehalt des Nachklagerrechts für Schadenersatz- und Gewinnherausgabeforderungen erfolgt.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten.

Beklagte

1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST-Zuschlag) zu Lasten der Klägerin.

Sachverhalt

1. Am Samstag, 20. Dezember 2014, fand in Zug ein Fest zur Ernennung des damaligen Zuger Landammanns statt (nachfolgend: Landammann-Feier). Nach dem offiziellen Teil dieser Feier kam es zwischen Jolanda Spiess-Hegglin (nachfolgend: Klägerin) und Markus Hürlimann zu Sexualkontakt. Am nächsten Tag begab sich die Klägerin wegen Unterleibsschmerzen in das Kantonsspital Zug. Die Staatsanwaltschaft nahm daraufhin Ermittlungen gegen Markus Hürlimann auf. Am Mittwoch, 24. Dezember 2014, berichtete die von der Ringier AG (nachfolgend: Beklagte) herausgegebene Zeitung "Blick" über den Vorfall. Die Printausgabe des "Blicks" titelte mit "Sex-Skandal um SVP-Politiker. Hat er sie geschändet? Markus Hürlimann, Zuger SVP-Kantonalpräsident. Jolanda Spiess-Hegglin, Grüne Kantonsrätin, Zug" (act. 1/13.1)

und berichtete auf Seite 5 mit dem Titel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier. SVP Kantonalpräsident in Haft. Waren K.o.-Tropfen im Spiel?" (act. 1/13.2). Auf blick-online erschien unter der Schlagzeile "Verdacht auf K.o.-Tropfen! Missbrauchte der SVP-Kantonalpräsident eine Grüne?" ein Bericht (act. 1/13.3). Inhaltlich unterschieden sich die Berichte der Print- und der Onlineausgabe nicht. Beide enthielten Fotos von Markus Hürlimann und der Klägerin. Auf den Blick-Plakattafeln (namentlich vor Kiosken) war die Schlagzeile "Verdacht auf Schändung. Sex-Skandal um SVP-Politiker" zu lesen (act. 1/13.4).

2. Am 15. Februar 2017 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt Zug gegen die Beklagte ein Schlichtungsgesuch ein und begründete damit die Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Am 4. Mai 2017 erteilte das Friedensrichteramt Zug der Klägerin die Klagebewilligung und auferlegte ihr die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 450.00 (act. 1/5).
3. Mit Eingabe vom 6. September 2017 reichte die Klägerin gegen die Beklagte beim Kantonsgericht Zug Klage mit eingangs erwähntem Rechtsbegehren ein, wobei der Entschuldigungstext gemäss Ziffer 2 des Rechtsbegehrens noch anders formuliert war (act. 1).
4. In der Klageantwort vom 29. November 2017 stellte die Beklagte das eingangs genannte Rechtsbegehren (act. 7).
5. Am 5. Dezember 2017 wurde eine Beweisverfügung erlassen und ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 8).
6. In der Replik vom 9. April 2018 (act. 11) und der Duplik vom 29. Juni 2018 (act. 14) hielten beide Parteien je an ihrem Rechtsbegehren fest.
7. Am 13. November 2018 wurden die Klägerin als Partei (act. 25) und Reto Spiess als Zeuge (act. 28) zur Sache befragt.
8. Am 10. April 2019 fand die Hauptverhandlung statt (act. 38-40), an der beide Parteien je ihre Standpunkte bekräftigten. Die Klägerin präziserte Ziffer 2 ihres Rechtsbegehrens im eingangs erwähnten Sinn; im Übrigen hielten beide Parteien an ihrem Rechtsbegehren fest.

Erwägungen

1. Die Klägerin mit Wohnsitz im Kanton Zug erhebt eine Klage aus Persönlichkeitsverletzung. Das Kantonsgericht Zug ist zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit unbestrittenermassen örtlich, sachlich und funktionell zuständig (Art. 20 lit. a ZPO; § 27 Abs. 1 GOG).
2. Die Klägerin macht geltend, es sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt habe (Feststellungsklage gemäss Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens).
 - 2.1 Zur Begründung führt sie aus, sie habe am Vormittag des 24. Dezembers 2014 vom besagten Bericht der Beklagten erfahren. Diese Berichterstattung habe die Klägerin sofort in eine

Schockstarre versetzt. Sie habe tagsüber bereits Reaktionen auf ihr iPad bekommen. Es seien immer mehr geworden. Ohne darauf vorbereitet zu sein, habe sie an Heiligabend gegen ihren Willen ausgestellt inmitten der Boulevardarena der Beklagten gestanden. Sie sei wie ein Geist gewesen, habe nicht mehr überlegen und nicht mehr rational handeln können. An Heiligabend sei die Stimmung bei der Familie der Klägerin normalerweise heiter. Am 24. Dezember 2014 aber habe sie nichts gefühlt. Sie sei in einer absoluten Leere gewesen. Sie habe funktioniert wie ein Roboter, habe den Weihnachtsbaum geschmückt, die Kinder zu den Eltern gebracht. Als sie zusammen in die Kirche gegangen seien, habe sie als letzte die Kirche betreten. Zunächst hätten nur wenige Leute nach hinten geschaut, bis dann irgendwann alle geschaut hätten. Es sei nicht auszuhalten gewesen. Anschliessend hätten sie das Weihnachtsessen hinter sich gebracht. Gelacht worden sei nicht. Als der Besuch dann nach Hause gegangen sei, sei der grosse Zusammenbruch gekommen, und sie und ihr Mann hätten die ganze Nacht geweint. Im streitgegenständlichen Bericht seien ihr Name und ihr Foto abgedruckt worden. Mit dieser identifizierenden Berichterstattung habe die Beklagte den innersten Kern ihrer Privatsphäre verletzt, den Geheim- und Intimbereich. Diese Sphäre sei absolut geschützt. Wenn eine Frau mit einem Problem im Intimbereich ins Spital gehe, müsse sie davon ausgehen können, dass keine Informationen darüber an die Öffentlichkeit gelangen würden. Ausserdem sei ihre Persönlichkeit auch insofern verletzt worden, als der Beitrag über die Klägerin als mutmassliches Opfer einer Schändung berichtet habe. Eine Rechtfertigung liege nicht vor. Weder habe die Klägerin eingewilligt, noch bestehe ein öffentliches Interesse an der von der Beklagten gemachten Berichterstattung. Obwohl der Bericht am 24. Dezember 2014 veröffentlicht worden sei, halte die Störungswirkung bis heute an (act. 1 Rz 18 ff. und 32 ff.).

Die Beklagte entgegnet, der Artikel vom 24. Dezember 2014 sei nicht rechtswidrig. Er habe nichts enthalten, was die Klägerin in einem schlechten Licht erscheinen lasse. Es habe ein offensichtlich überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der Berichterstattung über ein (angeblich begangenes) Sexualdelikt unter Politikern bestanden. Ausserdem habe es sich nicht um eine Affäre gehandelt, die zwei Erwachsene in höchstmöglicher Diskretion gehabt hätten, sondern um eine sozusagen öffentlich ausgetragene Intimität zweier nicht miteinander verheirateter Kantonalparteipräsidenten anlässlich eines politischen Feieraktes, welche zahlreiche Politiker auch noch mitbekommen hätten. Danach habe sich die Klägerin fortwährend, auch nach der rechtskräftigen Einstellung der Strafuntersuchung gegen Markus Hürlimann, als Opfer eines Sexualdeliktes dargestellt. Wer sich fortgesetzt, sogar in ausländischen Fernsehsendungen vor einem Millionenpublikum, zu seinen Sexualkontakten äusseren, der könne sich nicht auf Intimsphärenschutz bzw. Privatsphäre berufen, weil er ja selber damit hausiere. Es gehe auch um die Tatsache, dass eine Vielzahl von Zuger Politikern mitbekommen habe, was zwischen Markus Hürlimann und der Klägerin abgegangen sei, und vor allem habe die Klägerin mit ihrer strafrechtlichen Anschuldigung an die Adresse von Markus Hürlimann auch mit Wirkung für sich auf jeden Privatsphärenschutz verzichtet (act. 7 N30ff.).

- 2.2 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 ZGB). Die in ihrer Persönlichkeit verletzte Person kann dem Gericht unter anderem beantragen, dass die Widerrecht-

lichkeit einer Verletzung festgestellt werden soll, wenn sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt (Feststellungsklage; Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Feststellungsklage setzt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung und ein Feststellungsinteresse voraus. Letzteres liegt vor, wenn die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr mittels Unterlassungsklage verhindert werden kann, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch eine Beseitigungsklage beseitigt werden kann, weil sie nicht andauert. Dann bleibt dem Verletzten der Anspruch auf richterliche Feststellung. Der Feststellungsanspruch nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setzt mithin voraus, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die als Handlung zwar abgeschlossen ist, deren Wirkung aber noch weiter besteht oder die sich erneut störend auswirkt (statt vieler: Meili, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 28a ZGB N 6 mit Hinweisen). Auf die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob der Feststellungsanspruch nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB im Verhältnis zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage (nicht aber zu Art. 28a Abs. 2 und 3 ZGB) subsidiären Charakter hat oder nicht (s. Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. A. 2016, Rz 14.29 mit Hinweisen), braucht in casu nicht eingegangen zu werden, da unbestritten ist, dass eine Beseitigungs- oder eine Unterlassungsklage mit Bezug auf den Artikel vom 24. Dezember 2014 nicht denkbar ist, was auch für die Onlineausgabe gilt, zumal nicht geltend gemacht wird, dass die Beklagte deren Verbreitung verhindern kann.

- 2.3 Der Begriff der Persönlichkeit im Sinne der Art. 28 ff. ZGB umfasst die Gesamtheit der Güter (Werte), welche einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschenseins) zukommen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimosphäre. Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar; verlangt wird eine gewisse Intensität. Die Beweislast für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung trägt die Klägerin (Art. 8 ZGB; BGE 134 III 193 E. 4.5; Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. A. 2009, N 430).
- 2.3.1 Der Schutzbereich von Art. 28 ZGB beinhaltet, wie erwähnt, auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, wobei Lehre und Rechtsprechung drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs unterscheiden (sogenannte Sphärentheorie): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören beispielsweise Personendaten der Patientenkartei einer Arztpraxis, Angaben über das Intimleben und Nacktaufnahmen einer Person oder Geheimnisse über die finanziellen Verhältnisse einer Person. Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäußerungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will. Was sich in diesem Kreis abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Gemeinbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Beispiele für Lebensäußerungen aus dem Privatbereich sind etwa die Zugehörigkeit zu einem privaten Verein, dessen Zweck sich auf die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen beschränkt und der in der Öffentlichkeit nicht besonders hervortritt, das Recht am eigenen Bild oder an der eigenen Stimme, die Abstammung einer Person oder die Veröffentlichung von privaten Briefen ohne Einwilligung des Verfassers. Eine strikte Trennung der verschiedenen Sphären

ist teilweise schwierig und erfolgt nicht nach abstrakten Regeln, sondern hängt von den Umständen ab (Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. A. 2016, Rz 880 f, und 884; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 23 ff.; BGE 97 II 97 E. 3; 110 II 411 E. 3b, 118 IV 41 E. 4; 119 II 222 E. 2b/aa; 127 III 481 E. 4a; 129 III 715 E. 4.1; 138 II 346 E. 8.2).

2.3.2 Im Artikel vom 24. Dezember 2014 wurde unter anderem erwähnt, dass der Klägerin "offenbar sogar K.o.-Tropfen in die Getränke gemischt" worden seien, dass sich die Klägerin am Morgen nach der Landammann-Feier an nichts mehr habe erinnern können, dass sie ins Spital gegangen sei und dort Blut- und Urintests gemacht worden seien. Der Artikel wurde betitelt mit "Hat er sie geschändet?" (Printausgabe) bzw. "Missbrauchte der SVP-Kantonalpräsident eine Grüne?" (Onlineausgabe). Weiter ist zu lesen, dass Markus Hürlimann deswegen verhaftet worden sei (act. 1/13.1 und 1/13.3). Der Lebensvorgang, wonach die Klägerin geschändet bzw. sexuell missbraucht worden sein könnte, sie womöglich Opfer eines Sexualdelikts geworden ist, betrifft den Intim- und Geheimbereich der Klägerin. Dies gilt umso mehr, als dieser Vorgang die Klägerin dazu bewogen hat, das Spital aufzusuchen, und er sogar zu einer Festnahme des damals tatverdächtigten Markus Hürlimann führte. Die Fragen, ob eine Schändung oder ein sexueller Missbrauch tatsächlich vorgelegen haben (oder der Sexualkontakt nicht auf freier Entscheidung beruhte) und ob der Spitalbesuch und die Verhaftung gerechtfertigt waren, sind für die Frage, ob am 24. Dezember 2014 mit der Berichterstattung durch die Beklagte eine Persönlichkeitsverletzung begangen wurde, unerheblich. Denn zu diesem Zeitpunkt konnte dies nicht beurteilt werden und wurde dies von der Beklagten im streitgegenständlichen Beitrag auch nicht beurteilt. Genauso wenig ist relevant, ob der Sexualkontakt im Geheimen erfolgte oder nicht. Der Umstand, dass ein (mögliches) Opfer an einem öffentlichen Ort geschändet wird, bedeutet nicht, dass der Lebensvorgang deshalb den Intim- und Geheimbereich verlassen würde. Ob die Klägerin diesen Vorgang im Nachgang zum streitgegenständlichen Artikel in die Öffentlichkeit "gezerrt" hat, wie die Beklagte behauptet, ist ebenfalls irrelevant. Massgebend sind nämlich die Umstände am 24. Dezember 2014 und nicht die Retrospektive. Schliesslich ändert - entgegen dem Vorbringen der Beklagten (act. 39 S. 6) - auch die Frageform in der Berichterstattung ("Hat er sie geschändet?") nichts am Umstand der Persönlichkeitsverletzung (Riemer, Persönlichkeitsschutz und "qualifizierte" Medienäusserungen in der bundesgerichtlichen Praxis: Unsicherheitsfaktoren [Verdächtigungen, Andeutungen usw.], Zitate und andere Drittäusserungen, Satire, recht 2001 S. 34 ff., 35; Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen - ein Denkanstoss zugunsten von Betroffenen, recht 2018 S. 76 ff., 78; BGE 104 I 11 E. 4).

2.3.3 Die Beklagte bestreitet die Persönlichkeitsverletzung unter anderem mit Verweis auf den Ablauf der Geschehnisse an der Landammann-Feier, wozu sie diverse Beweise, namentlich den Beizug der Akten aus dem Strafverfahren oder die Befragung diverser Zeugen, offeriert (vgl. act. 7 N 15.3). Inwiefern jedoch der Ablauf der Geschehnisse rund um die Landammann-Feier am Umstand der Persönlichkeitsverletzung, welche durch die identifizierende Berichterstattung erfolgt ist, etwas ändert, ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten nicht dargelegt. Die Beklagte legt insbesondere nicht dar, inwiefern sich aus den (Straf-)Akten ergeben könnte, dass mutmassliche Opfer von Sexualstraftaten in Massenmedien namentlich genannt werden dürften, oder - dazu nachstehend (E. 2.4) - sich aus den Akten eine Rechtfertigung für die Namensnennung ergeben könnte. Wie bereits erwähnt (E. 2.3.2), spielt es

für die Frage nach dem Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung durch die identifizierende Berichterstattung keine Rolle, ob der Inhalt des streitgegenständlichen Artikels wahr war oder nicht. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich und wird nicht geltend gemacht, inwiefern die Befragung von Zeugen wie (alt) Kantonsräten, Gemeinderäten, Ärzten des Kantonsspitals Zug oder von Gabriela Battaglia, Journalistin bei der Beklagten und Verfasserin des streitgegenständlichen Artikels, entscheidungsrelevant ist (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund sind auch die weiteren von der Beklagten beantragten Editionen entbehrlich, etwa die Edition des Transkripts der Sendungen "Gegen meinen Willen - von Übergriffen und sexueller Gewalt" aus der Reihe "Nachtcafé" vom 17. November 2017 und "Reporter" von Vanessa Nikisch vom 27. November 2017 oder die Edition der Akten der Strafverfahren gegen Markus Hürlimann und die Klägerin, des Zivilverfahrens von Markus Hürlimann gegen die Klägerin und des von der Klägerin gegen Philipp Gut geführten Verfahrens (act. 7 und 14).

- 2.3.4 Indem also im Zusammenhang mit diesem, den Intim- und Geheimbereich der Beklagten betreffenden Lebensvorgang, in der Print- und Onlineausgabe des "Blicks" der Name und das Bild der Klägerin abgedruckt worden sind, wurde die Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB verletzt. Zu prüfen bleibt, ob diese Verletzung widerrechtlich erfolgt ist oder ob ein Rechtfertigungsgrund vorlag.
- 2.4 Ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist, ist durch Interessenabwägung zu ermitteln. Abzuwägen ist das Interesse des Verletzten am Schutz seiner Persönlichkeitsgüter einerseits gegen die Interessen des Verletzers, seine Ziele zu erreichen, andererseits. Die Beklagte beruft sich auf den Rechtfertigungsgrund des (überwiegenden) öffentlichen Interesses. Ihr obliegt die Beweislast dafür, dass die Persönlichkeitsverletzung - zum Zeitpunkt der Verletzung - gerechtfertigt war (Art. 28 Abs. 2 ZGB; BGE 126 III 209 E. 3a; 143 III 297 E. 6.7.1; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 56).
- 2.4.1 Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Verletzung einer Gemeinschaft oder doch wenigstens einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen soll, zum Beispiel in Form des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Obwohl der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zugesprochen wird, können sich Massenmedien mit Rücksicht auf ihren anerkannten Auftrag gegenüber der Öffentlichkeit nicht auf einen umfassenden Rechtfertigungsgrund berufen, der auch den Intim- und Privatbereich des einzelnen Bürgers einschliessen würde. Vielmehr wird für den Eingriff der Presse in die Persönlichkeit ein triftiger Grund verlangt. An der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens besteht tendenziell ein grösseres öffentliches Interesse als bei anderen Personen. Doch auch bei solchen Personen ist stets die Frage zu stellen, ob an der Berichterstattung über die betroffene relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse besteht, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiegt (BGE 109 II 353 E. 3; 122 III 499 E. 3b; 126 MI 209 E. 3a; 127 III 481 E. 2c/bb; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz905; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 und 52).
- 2.4.2 Die Klägerin war zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Artikels Co-Präsidentin der Zuger Kantonalpartei der Grünen und Markus Hürlimann Präsident der Zuger Kantonalpartei der SVP (act. 1 Rz 8 und act. 1/13/1 sowie 1/13/3). Die Beklagte bringt vor, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, über einen im Anschluss an die Landammann-Feier vorgefallenen Sexualkontakt dieser beiden Personen zu berichten. Dieses Vorbringen ist un-

begründet. Denn erstens wird im streitgegenständlichen Bericht auf die Relevanz oder gar Brisanz infolge politisch unterschiedlicher Gesinnung nicht eingegangen. Mit diesem Argument versucht die Beklagte vielmehr, im Nachhinein ihre identifizierende Berichterstattung zu rechtfertigen. Opfer einer Sexualstraftat zu werden, hängt mit dem politischen Wirken oder allgemein mit dem Bekanntheitsgrad dieser Person nicht zusammen. Zweitens ist vorliegend nicht die Frage eines blossen Sexualkontaktes, sondern die Namensnennung und Bildveröffentlichung, sprich die identifizierende Berichterstattung, im Zusammenhang mit möglichem sexuellem Missbrauch zu beurteilen. Unter welchen Umständen - ob vor den Augen anderer Politiker, ob freiwillig, ob betrunken - sich die Klägerin und Markus Hürlimann in den Separatraum zurückgezogen haben, wo es zum Sexualkontakt gekommen ist, ist vorliegend unerheblich, da zum Zeitpunkt der Publikation, wie erwähnt, nicht ausgeschlossen werden konnte und auch (noch) nicht ausgeschlossen wurde, dass der Klägerin K.o.-Tropfen verabreicht wurden. So steht im Artikel ausdrücklich: "Ob K.o.-Tropfen oder andere Drogen im Spiel waren, ist Gegenstand der Analyse" (act. 13/1 und 13/3). Der Einwand der Beklagten, wonach ein Opfer einer erfundenen Straftat keinen Opferschutz in Anspruch nehmen könne (act. 39 S. 5), ist unbegründet; er gründet erneut auf einer unzulässigen Retrospektive. Der Opferschutz kann nämlich frühestens dann entfallen, wenn feststeht, dass die Tat vom Opfer "erfunden" war. Ob die im streitgegenständlichen Bericht erwähnte Tat "erfunden" war, wusste die Beklagte am 24. Dezember 2014 aber gerade nicht; solches behauptet sie denn auch nicht. Mithin bestand kein Rechtfertigungsgrund, den Namen und das Bild der Klägerin als mutmassliches Opfer einer Sexualstraftat zu veröffentlichen.

2.4.3 Die Beklagte wendet weiter ein, die Klägerin habe selber behauptet, von Markus Hürlimann geschändet worden zu sein. Der Schändungsverdacht im streitgegenständlichen Artikel habe einzig auf dieser Behauptung der Klägerin beruht (act. 7 N 15.1 und 15.2). Dieser Einwand ist unbegründet. Erstens widerspricht er der rechtskräftigen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 27. August 2016, worin Folgendes festgehalten wird (act. 11/47): "Jolanda Spiess äusserte zu keinem Zeitpunkt die konkrete Beschuldigung, wonach ihr Markus Hürlimann entweder eine sedierende Substanz verabreicht, noch er gegen ihren Willen an ihr eine sexuelle Handlung vollzogen hätte". Die Strafakten, deren Edition die Beklagte verlangt, werden demzufolge nichts enthalten, das für die Darstellung der Beklagten sprechen wird, weshalb die Edition entbehrlich ist. Zweitens würde, selbst wenn die Klägerin diesen Vorwurf geäussert hätte und dies - noch dazu - zeitlich vor der Publikation des streitgegenständlichen Artikels, dieser Umstand die Namensnennung der Klägerin und das Abdrucken ihres Bildes noch nicht rechtfertigen. Dass ein Opfer gegenüber Strafverfolgungsbehörden einen möglichen Täter nennt, führt nicht dazu, dass dieses Opfer in eine identifizierende Berichterstattung einwilligt.

2.4.4 Unbegründet ist sodann auch der Einwand der Beklagten (act. 7 N 2), dass der Name der Klägerin am 24. Dezember 2014 von der Sprecherin der Zuger Polizei gegenüber auch ausländischen Medien genannt worden sei (act. 7 N 2). Denn erstens behauptet die Beklagte nicht, dass diese Namensnennung zeitlich vor der Publikation des streitgegenständlichen Berichts erfolgt ist. Zweitens hätte selbst eine dort allenfalls erfolgte Namensnennung die Namenspublikation noch nicht gerechtfertigt. Genauso unerheblich ist, ob ein anderes Medium den Namen vorher genannt hat. Falls das andere Medium, das die Beklagte meint, der "le figaro" gewesen ist, ist ergänzend festzuhalten, dass der fragliche Onlineartikel - soweit aktendkundig - um 14.04 Uhr erschien ("Mis à jour le 24/12/2014 à 14.04" [act. 1/20.1]), mit-

hin zu einem Zeitpunkt, zu dem die Print- und Onlineausgaben des "Blicks" bereits aufgelegt sind.

- 2.4.5 Mit der Namensnennung hat die Beklagte gegen die Richtlinien des Schweizer Presserates zur "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" (abrufbar unter: <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>) verstossen und zwar gegen die Ziffern 7.1, 7.2 und 7.7 der Richtlinien (Stellungnahme des Schweizer Presserates Nr. 9/2016 vom 19. Mai 2016 [act. 1/26]). Ziffer 7.1 der Richtlinie lautet wie folgt: "Jede Person - dies gilt auch für Prominente - hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen machen (Recht am eigenen Bild und Wort). Ebenso ist jede Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich zu unterlassen (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Belästigung usw.). Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden. Bei öffentlichen Auftritten und im Rahmen des öffentlichen Interesses ist es hingegen erlaubt, mit Bild und Ton zu berichten". Ziffer 7.2 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist. Gemäss Ziffer 7.7 der Richtlinien haben Journalisten bei Sexualdelikten den Interessen der Opfer besonders Rechnung zu tragen; sie dürfen keine Angaben machen, die ihre Identifikation ermöglichen. Ziffer 7.7 der Richtlinie unterscheidet nicht danach, ob das Opfer eine Politikerin ist oder nicht. Die Verletzung dieser berufsethischen Pflichten (und die Feststellung der Verletzung durch den Presserat) vermögen zwar an sich noch keine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB zu belegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_496/2014 vom 13. November 2014 E. 4.2). Die Richtlinien des Presserats dienen aber immerhin als Auslegungshilfen (Riklin, Schweizerisches Presserecht, 1996, § 9 Rz2 S. 249). Im Einklang mit diesen Richtlinien haben auch unter Art. 28 Abs. 2 ZGB besonders triftige Gründe vorzuliegen, damit eine identifizierende Berichterstattung über ein mutmassliches Opfer einer Sexualstraftat gerechtfertigt ist, und zwar unabhängig des Bekanntheitsgrades des mutmasslichen Opfers. Solche besonders triftige Gründe hat die Beklagte nicht vorgebracht.
- 2.4.6 Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die identifizierende Berichterstattung, der die Beklagten über die Klägerin als ein - zum Zeitpunkt der Publikation - mutmassliches Opfer eines Sexualdeliktes eine schwere, nicht gerechtfertigte Verletzung der Persönlichkeit der Klägerin im Sinne von Art. 28 ZGB darstellt.
- 2.5 Der Feststellungsanspruch nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setzt, wie erwähnt (E. 2.2), voraus, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die als Handlung zwar abgeschlossen ist, deren Wirkung aber noch weiter besteht, oder die sich erneut störend auswirkt (Feststellungsinteresse). Die Beweislast für das Feststellungsinteresse trägt die Klägerin (Art. 8 ZGB).
- 2.5.1 Der Störungszustand einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung in den Medien verschwindet nicht im Laufe der Zeit von sich aus, obwohl die relative Bedeutung mit der Zeit abnimmt. Dessen ungeachtet können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer ansehensvermindernd nachwirken. Dies umso mehr, als in der heutigen Zeit anhand neuer, technischer Mittel (neuer, elektronischer Archivierungstechniken) einmal publizierte Inhalte allgemein zugänglich bleiben. Das Feststellungsinteresse mag

entfallen, wenn die persönlichkeitsverletzende Äusserung aufgrund veränderter Verhältnisse jede Aktualität verloren oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung keine Bedeutung mehr hat und deshalb ausgeschlossen werden kann, dass die Äusserung erneut öffentlich verbreitet wird (vgl. BGE 127 III 481 E. 1c/aa; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 9).

2.5.2 Die namentliche Nennung der Klägerin mit Foto im beklagten Artikel vom 24. Dezember 2014 stellt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, deren Handlung mit der Publikation des prozessgegenständlichen Artikels abgeschlossen gewesen ist. Dass die Beklagte erneut darüber berichtet, ist nicht ganz auszuschliessen, aber nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass es sich bei diesem Artikel um den ersten Artikel mit Namensnennung handelte und nach diesem Artikel eine Flut von weiteren Artikeln erschienen ist, und zwar nicht nur im "Blick". Gemäss einem Auszug aus der Schweizerischen Mediendatenbank Swissdox sind zum Stichwort "Spiess-Hegglin" in der Zeit vom 24. Dezember 2014 bis 24. Juni 2015 rund 451 Beiträge in Schweizer Medien veröffentlicht worden (act. 1/24). Auch ausländische Medien berichteten (der Le Figaro schon am Nachmittag des 24. Dezember 2014 [act. 1/20]). Die Klägerin wird in der Öffentlichkeit als die Zuger Politikerin gelten, welche von sich behauptet, geschändet worden zu sein. Die Wirkung dieser Persönlichkeitsverletzung hält an, obwohl der Vorwurf der Schändung gemäss den Strafverfolgungsbehörden unbegründet ist. Auf den streitgegenständlichen Artikel wurde zudem unbestrittenermassen auch in anderen späteren Presseerzeugnissen Bezug genommen (act. 1 Rz 44). Aktenkundig ist namentlich ein Artikel in der Weltwoche vom 5. Mai 2017 (act. 1/32), in dem der streitgegenständliche Beitrag zur Illustration sogar abgedruckt wurde. Hinzu kommt, dass der Artikel vom 24. Dezember 2014 noch immer online abrufbar ist, was notorisch ist. Schliesslich gilt generell zu berücksichtigen, dass in der heutigen sozialen Wahrnehmung oft nicht das letzte Wort (die res iudicata), sondern das erste Wort (sozusagen die res publicata) massgebend ist (Salmi, Medienverantwortung: eine Hinterfragung, recht 2019 S. 81 ff., 82), mithin das erste Wort nachhallt. Damit ist das Feststellungsinteresse gegeben.

2.5.3 Dass die Klägerin zwischenzeitlich selber oft an die Öffentlichkeit getreten ist oder tritt, führt noch nicht dazu, dass das Interesse an der Feststellung der Widerrechtlichkeit entfällt. Denn mit der erstmaligen Veröffentlichung des Namens der Klägerin durch die Beklagte war das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt. Diese Verletzung konnte und kann nicht rückgängig gemacht werden. Daran ändert auch das nachträgliche Verhalten der Klägerin nichts, und zwar unabhängig davon, ob dieses Verhalten - objektiv betrachtet - für die Klägerin zielführend war oder nicht. Zwar ist davon auszugehen, dass das Verhalten der Klägerin dazu beigetragen hatte, dass diese Geschichte stets aufgefrischt wurde. Doch selbst wenn sich die Klägerin zurückhaltender, etwa so wie Markus Hürlimann, verhalten hätte - Markus Hürlimann hat gemäss Darstellung der Beklagten "richtigerweise einmal damit aufgehört, über die Sache zu reden" (act. 7 N 25) würde die Klägerin in der Öffentlichkeit noch immer mit dem Bild einer (möglicherweise) geschändeten Person in Verbindung gebracht werden, insbesondere, wenn berücksichtigt wird, wie prägnant die Beklagte am 24. Dezember 2014 berichtete: So erschien der streitgegenständliche Bericht in der Printausgabe auf der Frontseite als "die" Geschichte. Er war versehen mit einem Bild der Klägerin und einem von Markus Hürlimann. Die Schrift des Titels "Hat er sie geschändet?" war so gross wie kein anderer Titel auf der Frontseite; nur der Schriftzug "Blick" war grösser. Der Titel sticht ins Auge. Dass an Markus Hürlimann, obwohl das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde, der Ruf, einer Schändung verdächtig gewesen zu sein, nicht mehr anhaftet, behauptete die Beklagte im Übrigen nicht.

im Gegenteil, legte die Beklagte sogar einen Zeitungsartikel aus "Der Bund" vom 24. September 2015 ins Recht (act. 7/7), worin Markus Hürlimann wie folgt zitiert wird: "Seit er in den Medien als verdächtiger Schänder veröffentlicht worden sei, 'ist nichts mehr, wie es einmal war' ". Trotz angeblich "richtigen" Verhaltens nach der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Berichts dürfte dieser Ruf somit auch heute noch an Markus Hürlimann haften bleiben. Die rechtskräftige Einstellung des gegen Markus Hürlimann geführten Strafverfahrens dürfte daran nichts oder wenig geändert haben.

- 2.6 Zusammenfassend ist somit in Gutheissung von Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens festzustellen, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
3. Die Klägerin macht weiter geltend, es sei die Beklagte zu verpflichten, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft eine Entschuldigung in grossformatiger Aufmachung im mittleren Teil der Frontseite der Zeitung "Blick" sowie im oberen Teil der Homepage www.blick.ch (unterhalb des roten "Blick"-Logos) für die Dauer von 24 Stunden zu veröffentlichen (Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens).
- 3.1 Zur Begründung führt die Klägerin aus, dass sie als Folge des prozessgegenständlichen Artikels mutmasslich ein Leben lang als die "Frau aus dem Zuger Sex-Skandal" stigmatisiert sein werde. Sie habe einen Anspruch darauf, dass Dritte vom begangenen Unrecht Kenntnis erhielten. Die Veröffentlichung einer Entschuldigung gelte in der Praxis zum Medienrecht als probates Mittel zur Reputationswiederherstellung. Angesichts der Schwere der begangenen Persönlichkeitsverletzung sei die Veröffentlichung einer grossformatigen Entschuldigung gemäss Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens auf der Frontseite der "Blick"-Zeitung und im oberen Teil der Homepage www.blick.ch während der Dauer von 24 Stunden angemessen und verhältnismässig. Mit der beantragten Platzierung der Entschuldigung sei gewährleistet, dass diese den gleichen Personenkreis erreiche wie der prozessgegenständliche Artikel. Die Publikation von öffentlichen Entschuldigungen sei für die Beklagte nichts Unübliches (act. 1 Rz 46 f.; act. 11 Rz 44 f.).

Die Beklagte entgegnet, dass selbst beim (bestrittenen) Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung kein Anspruch auf eine Entschuldigung bestehe. Da der prozessgegenständliche Artikel weder sachlich noch inhaltlich falsch sei, erübrige sich auch eine Berichtigung desselben. Ferner sei die Publikation einer Entschuldigung nicht in Art. 28a ZGB vorgesehen. Aus den angeführten Beispielen, in welchen die Beklagte sich öffentlich entschuldigt habe, könne die Klägerin keinen Anspruch ableiten (act. 7 N 44 f.; act. 14 N 47).

- 3.2 Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der widerrechtlich in seiner Persönlichkeit Verletzte verlangen, dass das richterliche Urteil oder aber eine Berichtigung veröffentlicht wird. Die Publikation erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Darüber hinaus kann der Verletzte die Mitteilung oder Publikation einer Richtigstellung verlangen, das heisst eines Textes, der Fehlinformationen in der beanstandeten Publikation korrigiert. Eine Entschuldigung des Verletzers oder eine Erklärung, dass dieser seine Äusserungen zurückziehe, kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung

indes nicht verlangt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_309/2013 vom 4. November 2013 E. 6.3.3; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N10).

- 3.3 Die Klägerin verlangt ausdrücklich keine Urteilspublikation, sondern die Publikation einer Entschuldigung (act. 38 S. 11). Die (freiwillige) Entschuldigung kann eine Form der Genugtuung sein. Einen Anspruch auf Äusserung oder Veröffentlichung einer Entschuldigung gewähren die Art. 28 ff. ZGB hingegen nicht. Dass in Fällen von Persönlichkeitsverletzungen durch Medien auch schon Entschuldigungen publiziert worden sind, hing allein damit zusammen, dass sich die Medienunternehmen bereits vorgängig von sich aus entschuldigt oder die Parteien sich vergleichsweise auf die Publikation einer Entschuldigung geeinigt hatten (s. etwa "Blick" vom 14. Juli 2002 betreffend Thomas Borer [act. 1/34] oder "Blick" vom 29. September 2007 betreffend Jürg Maurer [act. 1/35]). Einem Medienunternehmen steht es frei, sich zu entschuldigen. Bei einer vorgenommenen Entschuldigung handelt es sich um eine Tatsache, deren Publikation das Gericht anordnen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_309/2013 vom 4. November 2013). Ein klagbarer Anspruch auf Publikation einer Entschuldigung hingegen besteht, wie erwähnt, nicht. Es wäre denn auch mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar, wenn Gerichte - ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage - eine Person verpflichten könnten, eine innere Einstellung oder Empfindung, die sich naturgemäss nicht an Fakten messen lässt, wider den Willen dieser Person zu äussern oder zu veröffentlichen. So besteht beispielsweise auch im Arbeitsrecht kein klagbarer Anspruch des Arbeitnehmers darauf, dass die Arbeitgeberin im Arbeitszeugnis Dankesworte, Zukunftswünsche oder Bedauernsbekundungen über den Austritt aufnimmt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.36/2004 vom 8. April 2004 E. 5).
- 3.4 Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens ist daher abzuweisen.
4. Des Weiteren verlangt die Klägerin, dass der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB (Busse) gegen die für sie Zuwiderhandelnden Organe zu verbieten sei, die Klägerin im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 (sog. Zuger "Sexaffäre") in künftigen Medienberichten von Publikationserzeugnissen der Beklagten namentlich zu nennen oder in künftigen Medienberichten Bilder von ihr zu veröffentlichen (Unterlassungsklage; Ziffer 3 des klägerischen Rechtsbegehrens).
- 4.1 Zur Begründung führt die Klägerin aus, im Zeitraum vom 24. Dezember 2014 bis 24. August 2017 seien gemäss der Schweizerischen Mediendatenbank SMD in "Blick", "Blick.ch" und "Blick am Abend" insgesamt 167 Beiträge über die Klägerin erschienen (act. 1/38). Die Beklagte habe die Berichterstattung zum "Zuger Sex-Skandal" immer wieder mit grosser Schadenfreude befeuert und die Beiträge der Beklagten würden auf das Intimste und Persönlichste der Klägerin zielen. Ein Ende der Skandalisierung auf Kosten der Klägerin sei zudem nicht absehbar. Folglich sei der Beklagten zu verbieten, in Zukunft Bilder und den Namen der Klägerin im Zusammenhang mit den Geschehnissen an der Landammann-Feier zu veröffentlichen. Mit dem gestellten Rechtsbegehren werde der Beklagten nicht vorzensurierend untersagt, in Bezug auf die Landammann-Feier zu berichten, und es bleibe der Beklagten unbenommen, über aktuelles Geschehen im Zusammenhang mit der Klägerin ausserhalb der "Zuger-Sex-Affäre" zu berichten, weshalb das Unterlassungsbegehren verhältnismässig sei (act. 1 Rz 50; act. 11 Rz 48 ff.).

Die Beklagte entgegnet unter anderem, eine unmittelbar bevorstehende, drohende künftige Berichterstattung, die einen Zusammenhang mit dem Bericht vom 24. Dezember 2014 habe, sei nicht vorgetragen worden. Der zeitlich letzte Artikel der Beklagten sei acht Monate vor Klageeinleitung beim Gericht publiziert worden. Es sei nicht erstellt, dass die Beklagte weiterhin allgemein und unter Namensnennung der Klägerin im Besonderen über Vorfälle im Zusammenhang mit der Landammann-Feier berichten wolle. Aus Sicht der Beklagten sei die Zuger Sex-Affäre nach Wegfall des Strafprozesses gegen die Klägerin publizistisch zu Ende (act. 7 N 46; act. 14 N 48 f.).

- 4.2 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die Unterlassungsklage dient dazu, eine drohende Verletzung der Persönlichkeit zu verhindern. Die erste Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist, dass eine Verletzung droht. Eine hinreichend bestimmbare Persönlichkeitsverletzung muss mit anderen Worten unmittelbar bevorstehen, und zwar im Urteilszeitpunkt. Der Kläger muss im Rahmen des Rechtsschutzinteresses darlegen, dass eine bevorstehende oder erneute Störung ernsthaft zu befürchten ist. Naturgemäss lässt sich ein künftiges Verhalten nie mit letzter Sicherheit beweisen, so dass es lediglich nur darum gehen kann, eine Vermutung hinreichend darzutun. Ist das Rechtsschutzinteresse nicht bewiesen, fehlt es an einer Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 14.14; Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 923; Riemer, Personenrecht des ZGB, 2, A. 2002, Rz 389; BGE 97 II 97 E. 5b; Urteile des Bundesgerichts 4A_250/2018 vom 1. Oktober 2018 E. 3.2, 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3.5 und 5A_228/2009 vom 8. Juli 2009 E. 4.1).

Der Klägerin obliegt der Beweis dafür, dass ihre künftige Namensnennung oder eine Veröffentlichung von Bildern in Publikationserzeugnissen der Beklagten, falls diese Namensnennung oder Bildveröffentlichung im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 (sog. "Zuger Sexaffäre") steht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde (Art. 28 Abs. 1 ZGB), dass eine solche Verletzung droht und dass das verlangte Publikationsverbot verhältnismässig zum angestrebten Ziel ist. Die Beklagte trägt hingegen die Beweislast dafür, dass die vorerwähnte Namensnennung und Bildveröffentlichung, sofern sie droht, gerechtfertigt wäre (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

- 4.3 Ob das Veröffentlichen von Name und Bildern der Klägerin in künftigen Artikeln, die im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 stehen, die Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich verletzt, kann dahingestellt bleiben, da, wie zu zeigen ist, nicht bewiesen ist, dass eine solche Veröffentlichung droht. Allein die Tatsache, dass die Beklagte über die Klägerin vom 24. Dezember 2014 bis 24. August 2017 insgesamt 167 Beiträge verfasst hat, und weitere Publikationen nicht gänzlich auszuschliessen sind, lässt nicht darauf schliessen, dass auch im Urteilszeitpunkt weitere Veröffentlichungen drohen, also unmittelbar bevorstehen. Die letzte Berichterstattung durch die Beklagte bzw. ihre Publikationserzeugnisse erfolgte - soweit aktenkundig - im Frühjahr 2017 (vgl. act. 1/39.30), mithin vor rund zwei Jahren. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass die Klägerin seither selber wiederholt an die Öffentlichkeit gelangt ist, um über die Geschehnisse an der Zuger Landammann-Feier oder über Vorgänge, die damit im Zusammenhang stehen, zu berichten, ohne dass die Beklagte darüber berichtet hätte. So war es nach der letzten Publikation im Frühjahr 2017 die Klägerin selbst, die sich in der Sen-

dung Nachtcafé, die im November 2017 ausgestrahlt wurde, mit diesem Thema in die Öffentlichkeit begeben hatte (vgl. act. 7 N 2). Als weitere Beispiele, in denen die Klägerin an die Öffentlichkeit getreten ist, sind etwa die folgenden zu nennen: Das Interview der Klägerin auf www.fairmedia.ch vom 22. August 2017 ("Jolanda Spiess-Hegglin: Erfahrungen eines Medienopfers" [act. 1/10]) sowie das Interview des Ehemannes der Klägerin auf watson.ch vom 7. Juli 2017 ("Reto Spiess: 'Meine Liebe zu Jolanda ist eher noch stärker geworden'" [vgl. act. 1/18]). Die Vorgehensweise der Klägerin selber war demnach zu einem gewissen Teil auf die Erlangung von Öffentlichkeit ausgerichtet. Sie wollte ihren Standpunkt in der Öffentlichkeit darlegen. An der Parteibefragung führte die Klägerin aus, es sei ihr inneres Bedürfnis und das ihrer Familie, also ihres Mannes, gewesen, die Sache richtigzustellen und auf Facebook jeweils immer zu reagieren und Kommentare zu posten (act. 25 Ziff. 8.1 und 8.3). Damit war die Klägerin mitverantwortlich, dass der Medienhype über eine längere Zeitspanne angehalten hat. Dessen ist sich die Klägerin offenbar bewusst. Denn sie zitiert in ihrer Replik einen Beitrag von Hanspeter Spörri, ehemaliger Chefredaktor der Zeitung "Bund", auf Medienspiegel.ch vom 19. Juli 2017 (act. 11/45). Dieser Beitrag bringe es nach Ansicht der Klägerin auf den Punkt. Hanspeter Spörri schreibt was folgt: "Tatsächlich hätte sie [die Klägerin] sich aus der Öffentlichkeit schleichen können. Irgendwann hätte man sie in Ruhe gelassen, wenn sie sich still verhalten hätte. Es ist verdienstvoll, dass sie das nicht tut, sondern uns Medienleute zwingt, Lehren aus der Affäre zu ziehen" (act. 11 Rz 6). Trotz dieser Medienaktivität der Klägerin hat die Beklagte aber, wie erwähnt, seit rund zwei Jahren nicht mehr über die Klägerin und die "Zuger-Sex-Affäre" berichtet. An der Hauptverhandlung vom 10. April 2019 liess die Beklagte zudem vor mehreren Medienvertretern ausführen, dass für sie fast viereinhalb Jahre nach der Landammann-Feier kein Anlass bestehe, auf diese Ereignisse zurückzukommen (act. 39 S. 7). Dass unter diesen Prämissen eine weitere Publikation der Beklagten über die Klägerin im Zusammenhang mit dem Artikel "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" droht, ist unwahrscheinlich. Den Beweis, dass persönlichkeitsverletzende Artikel unmittelbar bevorstehen, hat die Klägerin nach dem Gesagten somit nicht erbracht. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass eine Wiederholungsgefahr - mithin eine ernsthafte und nahe liegende Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung - nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn der Verursacher einer Verletzung bestreitet, widerrechtlich gehandelt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A_228/2009 vom 8. Juli 2009 E. 4.2; BGE 95 II 481 E. 11; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 2).

- 4.4 Auf Ziffer 3 des klägerischen Rechtsbegehrens ist mangels Rechtsschutzinteresses (zurzeit) nicht einzutreten. Das bedeutet - entgegen der Darstellung der Klägerin (act. 11 Rz 49) und bloss der Ordnung halber - nicht, dass es der Beklagten unbeschränkt gestattet wäre, inskünftig wieder mit Wiedergabe von Name und Bildern über die damaligen Geschehnisse oder damit zusammenhängende Vorgänge zu berichten (vgl. etwa zum Recht auf Vergessen bzw. Vergessenwerden: Bracher, Interessenabwägung bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, Medialex 2017, S. 5 ff., Nr. 26).
5. Schliesslich verlangt die Klägerin von der Beklagten die Leistung einer Genugtuung in Höhe von CHF 25'000.00 nebst Zins seit 24. Dezember 2014 (Leistungsklage; Ziffer 4 des klägerischen Rechtsbegehrens).
- 5.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann eine Genugtuung verlangen (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR). Der Anspruch auf Genugtuung setzt eine vom Ge-

schädigten erlittene immaterielle Unbill, eine widerrechtliche Handlung (widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung), das Vorliegen eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der widerrechtlichen Handlung und der erlittenen immateriellen Unbill sowie ein Verschulden des Verletzers voraus. Im Sinne einer negativen Voraussetzung darf die erlittene immaterielle Unbill nicht bereits anderweitig wiedergutmacht worden sein (Rey/Wildhaber, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. A. 2018, Rz 508 und 550).

5.2 Die Parteien begründen ihre Standpunkte wie folgt.

MM*

- 5.2.1 Die Klägerin macht geltend, die widerrechtliche Privatsphärenverletzung durch die Beklagte wiege schwer und halle bis heute nach (Stigmatisierung). Sie (die Klägerin) habe durch die Medienberichterstattung der Beklagten ein Trauma im psychologischen Sinn mit den klassischen Symptomen eines Medienopfers erlitten und dazu die Unterstützung eines Psychiaters beanspruchen müssen. Entgegen den Behauptungen der Beklagten reiche ein einziger Artikel aus, um ein Medienopfer zu werden und Persönlichkeitsrechte nachhaltig zu verletzen (act. 11 Rz 51). Die spekulative Natur des prozessgegenständlichen Beitrags habe Gedankenbilder in den Köpfen der Leserinnen und Leser befeuert und dazu geführt, dass sie sich, ohne dass eine Grundlage bestanden hätte, bereits an Heiligabend 2014 eine Meinung gebildet hätten. Mit der Veröffentlichung des prozessgegenständlichen Artikels habe die Beklagte einer selbstbewussten und -bestimmten Frau mit ehrgeizigen Zukunftsplänen auf einen Schlag ihr Selbstbestimmungsrecht aus der Hand genommen. Als Folge des streitgegenständlichen Berichts habe sie sogar Suizidgedanken gehegt. Sie habe sich in Psychotherapie begeben und starke Antidepressiva nehmen müssen (act. 1 Rz 52 und 59). Eine weitere Folge des prozessgegenständlichen Artikels sei ihre soziale Isolation und Stigmatisierung gewesen. So sei es zu einschneidenden Veränderungen im Freundeskreis gekommen und sie habe ihre politische Partei verlassen müssen. Zudem würden sie und ihr Mann bis heute in der Öffentlichkeit erkannt und angestarrt, und es werde über sie getuschelt. Sie (die Klägerin) leide ferner unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei nach der Veröffentlichung des Artikels der Beklagten das ganze Jahr 2015 krankgeschrieben gewesen. Sie habe ihr Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 2016 von ursprünglich 40 % auf 30 % und dann auf gar 10 % reduzieren müssen (act. 1 Rz 61 ff.).

Mit der identifizierenden Berichterstattung habe die Beklagte die Klägerin als mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts in die Öffentlichkeit gezerrt. Die genannten Symptome der Klägerin seien allein auf die Veröffentlichung des prozessgegenständlichen Artikels zurückzuführen. Zwar wiege auch der Vorfall an der Landammann-Feier schwer, dennoch seien die psychischen Probleme der Klägerin auf die Berichterstattung der Beklagten zurückzuführen. Denn die Klägerin sei vor Veröffentlichung des prozessgegenständlichen Artikels als "normale" und engagierte Politikerin wahrgenommen worden. Seit Heiligabend 2014 sei sie die "Frau aus dem Zuger Sex-Skandal". Zudem könne die Beklagte nichts aus den öffentlichen Auftritten der Klägerin für sich ableiten, weil die Beklagte die Klägerin erst in diese Situation gebracht habe. Der streitgegenständliche Beitrag habe die Klägerin derart entblösst, dass sie habe reagieren müssen, um ihre Reputation zu schützen. Denn ohne diesen Artikel hätte die Klägerin gar nie das Bedürfnis verspürt, sich öffentlich zu den Vorfällen der Landammann-Feier zu äussern (act 11 Rz 53 f., 56 und 68).

Als professionell geführtes Medienunternehmen kenne die Beklagte die Regeln des Privatsphärenschutzes oder habe diese zumindest zu kennen. Es sei anzunehmen, dass sowohl René Lüchinger, (damaliger) Chefredaktor des "Blicks", wie auch den beiden renommierten Journalisten Gabriela Battaglia und Daniel Riedel die medienrechtlichen Regeln bekannt gewesen seien. Im Wissen um die persönlichkeitsverletzende Natur des Beitrages hätten diese drei Personen mit der Publikation des prozessgegenständlichen Artikels die Persönlichkeitsrechte der Klägerin vorsätzlich verletzt. Es sei somit erstellt, dass die Beklagte als Geschäftsherrin für den Schaden hafte, welchen die genannten Medienschaffenden der Klägerin verursacht hätten (act. 11 Rz 62 ff.).

Sie (die Klägerin) habe durch die widerrechtliche, identifizierende Berichterstattung der Beklagten schwere Beeinträchtigungen erlitten, die wegen ihrer Intensität das Mass überschreiten würden, das eine Person nach der heute geltenden Auffassung zu erdulden habe. Deshalb habe sie Anspruch auf eine angemessene Genugtuung. Genugtuungsansprüche würden regelmässig im fünfstelligen Bereich liegen und eine durch Medien begangene Persönlichkeitsverletzung ziehe grundsätzlich eine Genugtuungszahlung zwischen CHF 10'000.00 und CHF 15'000.00 nach sich. Die vorliegende Persönlichkeitsverletzung wiege besonders schwer. Aus diesen Gründen sei eine Genugtuung in Höhe von CHF 25'000.00, zusammengesetzt aus CHF 15'000.00 Basisgenugtuung sowie einer Erhöhung um CHF 10'000.00 für das vorsätzliche Handeln der Beklagten und der damit verbundenen Schwere der Persönlichkeitsverletzung, gerechtfertigt. Die geforderte Summe liege im "unteren Mittelfeld" und erscheine mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung angemessen (act. 1 Rz 51 und 70; act. 11 Rz56).

- 5.2.2 Dagegen wendet die Beklagte ein, dass der prozessgegenständliche Artikel kein Trauma ausgelöst habe und auch überhaupt keines auslösen könne. Es liege gar keine (schwere) Persönlichkeitsverletzung vor. Dagegen spreche die erste Mitteilung der Klägerin an die Medien vom 25. Dezember 2014, in welcher sie sich nicht gegen die "Blick"-Berichterstattung gewehrt, sondern sich nur vom Inhalt der Darstellung von Markus Hürlimann distanziert habe. Die Zusprechung einer Genugtuung wegen nur eines Artikels sei ausgeschlossen. Man werde nicht aufgrund eines einzigen Artikels ein Medienopfer, sondern das liege daran, dass die Zuger Sex-Affäre im Frühjahr 2015 medienmässig schweizweit ein Thema gewesen sei. Zudem könne sich die Klägerin nicht als Medienopfer darstellen, wenn sie bis heute selber regelmässig die Öffentlichkeit suche und die Medien wiederholt selber bediene. Es sei widersprüchlich, wenn die Klägerin ihre angeblichen Leiden in aller Öffentlichkeit thematisiere, gleichzeitig aber den Vorfall der Landammann-Feier in den Schutzbereich der absolut geschützten Privatheit stellen wolle. Es sei ferner nicht glaubhaft, dass die Klägerin als amtierende Kantonsrätin und Kantonalparteipräsidentin keine Medienerfahrung gehabt und auch jegliche Medienkontakte gemieden hätte. Ferner sei die klägerische Behauptung, dass alle genannten Symptome ihre (einzige) Ursache im prozessgegenständlichen Artikel fänden ("monokausale Ursache"), ebenso wenig belegt wie das klägerische Vorbringen, die Beklagte hätte der Klägerin das Selbstbestimmungsrecht und die Zukunft aus der Hand genommen. Vielmehr seien die (bestrittenen) Folgen eingetreten, weil die Klägerin bemerkt habe, dass sie mit ihrer K.o.-Tropfen-Theorie nicht durchgekommen sei und sie sich im Gegenzug einer Anklageschrift von Markus Hürlimann gegenüber gesehen habe. Zudem würde die Klägerin selber sowie über ihren Mann dafür sorgen, dass die Zuger Sex-Affäre nicht aus den Medien verschwinde. Aus diesem Grund sei auch nicht weiter verwunderlich, dass die Klägerin und

ihr Ehemann in der Öffentlichkeit erkannt würden. Weiter sei es nicht die Schuld der Beklagten, dass sich Freunde der Klägerin aus der "Grünen Partei" von ihr abgewendet haben oder dass die Klägerin und ihr Ehemann ihren Freundeskreis haben "aussortieren" müssen. Dies sei vielmehr Folge ihrer verschrobenen Sicht der Vorfälle an der Landammann-Feier als auf den prozessgegenständlichen Artikel zurückzuführen. Die Beklagte bzw. der "Blick"-Artikell habe die Klägerin nicht daran gehindert, die Wahrheit über das Vorgefallene herauszufinden. Diese Möglichkeit hätte sowohl vor als auch nach dem 24. Dezember 2014 bestanden und würde auch heute noch bestehen (act. 7 N 47 ff.).

Es sei abwegig, den heutigen Zustand der Klägerin nach einer schweizweiten, medienübergreifenden und Monate andauernden Medienkampagne einzig auf die Beklagte schieben zu wollen. Die Klägerin vergesse, dass auch andere Medien über sie und den Vorfall der Landammann-Feier berichtet hätten. Es sei der Klägerin nicht gelungen darzulegen, dass sie unter dem eingeklagten Artikel gelitten hätte, noch wie sie als dargestelltes mutmassliches Opfer eines Sexualdelikts einen Reputationsschaden erlitten haben soll. Die behauptete Kausalität zwischen dem prozessgegenständlichen Artikel und dem heutigen Zustand der Klägerin sei zu verneinen. Das klägerische Verhalten, den Deliktsworwurf aufrecht zu erhalten, liege ausserhalb des Normalen. Sollte dennoch ein Kausalzusammenhang angenommen werden, habe die Klägerin diesen mit ihrem eigenen Verhalten unterbrochen (act. 7 N 57 f. und act. 14 N 69)..

Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts trete die Zusprennung eines Geldbetrags als Genugtuung hinter andere Formen der Wiedergutmachung oder Feststellung zurück. Indem die Klägerin die Feststellung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung (Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens) sowie die Publikation einer Entschuldigung (Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens) verlange, entziehe sie ihrem Antrag auf Leistung einer Genugtuung die Grundlage. Ausserdem seien in den von der Klägerin zitierten Bundesgerichtsentscheiden weitaus weniger hohe Genugtuungssummen zugesprochen worden, als die Klägerin vorliegend verlange. Zudem lasse sich keine Stütze für die angebliche "Basisgenugtuung" und den geltend gemachten "Zuschlag" in der Rechtsprechung finden (act. 7 N 59 und act. 11 Rz 56).

5.3 Die erste Voraussetzung des Genugtuungsanspruchs ist die immaterielle (oder seelische) Unbill.

5.3.1 Gemäss Art. 49 OR löst eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung einen Genugtuungsanspruch nur aus, wenn dies die Schwere der Verletzung rechtfertigt. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung liegt somit eine immaterielle Unbill als Voraussetzung der Genugtuung vor allem dann vor, wenn die (widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht (Empfinden der betroffenen Person) schwer wiegt. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei dem Gericht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zukommt. Als Massstab hat zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und seine Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr physische

oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt {Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 14.63; BGE 120 II 97 E. 2b; 125 III 70 E. 3a; 125 III 269 E. 2a; 129 III 715 E. 4.4; Urteile des Bundesgerichts 5A329/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 5.5, 6B_400/2008 vom 7. Oktober 2008 E. 6 und 6B_390/2008 vom 9. Juli 2008 E. 3.3}.

Der Geschädigte trägt die Beweislast für die Umstände, die auf eine objektiv schwere und subjektiv als seelischer Schmerz empfundene Verletzung schliessen lassen. Anders als bei anderen Arten von Persönlichkeitsverletzungen kann sich der Richter bei Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien gemäss Bundesgericht zur Feststellung der Schwere des Gefühlsschadens nicht alleine auf die allgemeine Lebenserfahrung stützen, womit der Geschädigte unter Umständen gezwungen ist, sämtliche inneren und äusseren immateriellen Schäden glaubhaft darzutun. Das Zusprechen einer durchschnittlichen Genugtuung bei einer Persönlichkeitsverletzung setzt keine ärztlichen oder psychotherapeutischen Berichte oder Gutachten voraus, zumal das Vorliegen einer psychischen Störung mit Krankheitswert nicht Voraussetzung des Genugtuungsanspruchs ist (BGE 128 IV 53 E. 7b; 120 II 97 E. 2b; Gurzeler, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 230).

5.3.2 Die von der Beklagten mit der Namensnennung und Bildwiedergabe begangene Persönlichkeitsverletzung wiegt objektiv schwer. Das (mögliche) Opfer eines Sexualdelikts mit Namen und Foto auf der Titelseite in einer der auflagenstärksten Zeitungen der Schweiz abzurufen und in der weltweit abrufbaren Onlineausgabe zu publizieren, stellt für einen Durchschnittsmenschen einen krassen Eingriff in seine Intimsphäre dar. Der Begriff der Schändung bzw. des Geschändet-Seins ist prägnant, sowohl in der landläufigen Vorstellung als auch in der juristischen Bedeutung. Gemäss Legaldefinition gilt als geschändet, wer in urteilsunfähigem oder zum Widerstand unfähigen Zustand zu einer sexuellen Handlung missbraucht wird (Art. 191 StGB). Der Eingriff in die Persönlichkeit der Klägerin, wie ihn die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Beitrag vorgenommen hat, übersteigt das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge weit und kann ohne Weiteres zu psychischen Leiden führen.

5.3.3 Diese Persönlichkeitsverletzung hatte gemäss Darstellung der Klägerin denn auch subjektiv grosse Auswirkungen. Noch am 24. Dezember 2014, also noch bevor die Klägerin in der Öffentlichkeit erstmals Stellung bezog, war sie in eine Schockstarre bzw. einen "Schwebezustand" geraten (act. 25 Ziff. 2.1). In der Kirche haben sich die Leute nach ihr umgedreht (act. 25 Ziff. 2.2). Sie erhielt bereits Beschimpfungen und Drohungen, darunter Morddrohungen, über Plattformen wie Facebook und Twitter (act. 25 Ziff. 4.1). Die Klägerin fühlte sich beobachtet, war verängstigt und alarmierte die Polizei. Diese patrouillierte vor dem Haus der Klägerin und riet ihr und ihrer Familie, dass sie weg sollten, beispielsweise in ein Ferienhaus (act. 25 Ziff. 5.1 ff.). Nach dem Nachtessen hatte die Klägerin einen Zusammenbruch (act. 25 Ziff. 2.2 ff.). Die Beklagte bestreitet diese Vorkommnisse nicht bzw. nicht substantiiert. An der Hauptverhandlung nahm die Beklagte keine Stellung zur Partei- und Zeugenbefragung. Insbesondere stellte die Beklagte weder die Glaubwürdigkeit der Klägerin und des Zeugen Reto Spiess, Ehemann der Klägerin, noch die Glaubhaftigkeit einzelner ihrer Aussagen an der Partei- und Zeugenbefragung in Zweifel. Der Zeuge Reto Spiess beschrieb die Situation, wie sie sich am 24. Dezember 2014 zugetragen hatte, an der Zeugenbefragung gleich wie die Klägerin. Er sagte, sie hätten sich beobachtet gefühlt und hätten nicht gewusst, ob plötzlich noch Leute ihre Wohnung stürmen werden (act. 28 Ziff. 4.1). Ob es bereits am 24. De-

zember 2014 zu Beschimpfungen gekommen ist, wusste der Zeuge nicht mehr. Sicher aber sei es losgegangen mit den Beschimpfungen, als die erste Postlieferung nach den Feiertagen gekommen sei. Es seien dann anonyme Schreiben mit Drohungen und Beleidigungen gekommen. Das habe dann recht massiv angefangen (act. 28 Ziff. 4.4). Diese Briefe seien, so Zeuge Spiess, weniger im Kanton Zug, sondern mehr in der ganzen Deutschschweiz aufgegeben worden (act. 28 Ziff. 4.6). Bereits am 25. Dezember 2014 habe Reto Spiess selbst einen Zusammenbruch erlitten. Er sei unfähig gewesen, sich zu regen, habe im Bett gelegen und habe medizinisch betreut werden müssen. Weitere Nervenzusammenbrüche seien gefolgt (act. 28 Ziff. 5.1). Auch diese Darstellung des Zeugen bestritt die Beklagte nicht. Bereits die am 24. und 25. Dezember 2014 erlittene Unbill erreicht die von Art. 49 OR geforderte Schwere.

Nach dem 25. Dezember 2014 hielt das mediale Echo an. Dieser Medienhype war für die Klägerin eine Belastung. Sie führte an der Parteibefragung aus, ein Kommunikationsspezialist habe sich diese Sachen, die in der Zeitung gestanden seien, anschauen müssen. Zum Teil sei ihm das Wort im Mund wieder verdreht worden und es sei eine Folgegeschichte veröffentlicht worden. Das sei eine einzige endlose Spirale gewesen. Sie sei am Boden zerstört gewesen (act. 25 Ziff. 7.1). Bei der Klägerin folgten depressive Phasen und sie musste Medikamente gegen eine mittelschwere Depression nehmen. Sie konnte wochenlang nicht essen, hat zehn Kilogramm abgenommen und ist mehrmals zusammengebrochen. Sie konnte sich morgens nicht aufraffen, hegte Suizidgedanken, die sie nach eigenen Angaben ohne den Halt ihrer Familie vermutlich umgesetzt hätte (act. 25 Ziff. 7.2 ff.). Der Ehemann der Klägerin gab zu Protokoll, dass sich das Gemüt der Klägerin verändert habe. Die sonst aufgestellte und positive Klägerin sei wegen Kleinigkeiten aufbrausend geworden, sofort in Wallung gekommen und habe plötzlich eine Erregbarkeit gezeigt, die sie vorher nicht gehabt habe. Der Zeuge führte ebenfalls aus, dass sich die Klägerin bald einmal in psychiatrische Behandlung begeben und ein Jahr lang eine Therapie gemacht habe. Sie habe auch Psychopharmaka genommen, was für den Zeugen auch gegolten habe (act. 28 Ziff. 5.2). Die Beklagte bestritt diese Darstellungen ebenfalls nicht. Auch diese, nach dem 25. Dezember 2014 erlittene seelische Unbill erreicht die von Art. 49 OR geforderte Schwere.

5.3.4 Die immaterielle (oder seelische) Unbill als erste Voraussetzung eines Genugtuungsanspruchs ist somit gegeben.

5.4 Die zweite Voraussetzung eines Genugtuungsanspruchs ist die widerrechtliche Handlung. Diese besteht vorliegend, wie dargelegt, in der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch die streitgegenständliche Berichterstattung (E. 2.6).

5.5 Weiter ist ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen widerrechtlicher Handlung und immaterieller Unbill erforderlich.

5.5.1 Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor, wenn das in Frage stehende Ereignis eine notwendige Bedingung für den Schaden darstellt, wenn also die Ursache nicht weggedacht werden kann, ohne dass damit auch der eingetretene Erfolg entfiele. Für den Nachweis der natürlichen Kausalität gilt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, zumindest soweit sich ein direkter Beweis - wie vorliegend - aufgrund der Natur der Sache nicht führen lässt (Landolt, Zürcher Kommentar, 3. A, 2007, Art. 49 OR N 92; Inderkum, Schaden-

ersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung, 2008, Rz327; Schnyder/Portmann/Müller-Chen, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. A. 2013, Rz 80 ff.; BGE 132 III 715 E. 2.2).

Hätte die Beklagte den streitgegenständlichen Artikel nicht publiziert oder zumindest die Klägerin im streitgegenständlichen Artikel nicht namentlich erwähnt, hätte die Klägerin nicht die am 24. und 25. Dezember 2014 und nicht oder nicht gleichermassen die in den Tagen und Monaten danach erduldeten Leiden ertragen müssen. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass bereits die Geschehnisse am Abend der Landammann-Feier für die Klägerin belastend gewesen sind. Doch die erwähnte seelische Unbill - namentlich die Schockstarre bei der Erstlektüre des streitgegenständlichen Artikels, die Reaktionen der Leute in der Kirche, die Beschimpfungen und Bedrohungen, der Zusammenbruch nach dem Nachtessen am 24. Dezember 2014 und der Nervenzusammenbruch des Ehemannes am 25. Dezember 2014 - konnten keinen (direkten) Zusammenhang mit den Geschehnissen an der Landammann-Feier haben. Solches wird im Übrigen von den Parteien auch nicht behauptet. Diese Leiden hatten ihre Ursache einzig in der identifizierenden Berichterstattung im "Blick". Ohne diese wäre es nicht dazu gekommen. Denn wenn der Name der Klägerin nicht in der Zeitung erwähnt worden wäre, dann hätte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur ein kleiner Personenkreis gewusst, wer das mutmassliche Opfer im "Zuger Sex-Skandal" gewesen ist. Wie der Zeuge Reto Spiess an der Einvernahme dargelegt hat, sind die anonymen Drohungen vor allem von ausserhalb des Kantons Zug gekommen (act. 28 Ziff. 4.6). Ohne eine namentliche Berichterstattung im in der Deutschschweiz als Printausgabe erscheinenden und weltweit online abrufbaren "Blick" hätten insbesondere ausserkantonale Personen kaum, jedenfalls nicht in diesem Ausmass, von der Beteiligung der Klägerin an diesem Vorfall erfahren. Die von der Klägerin beantragte Edition der "Blick.ch Top 5"-Statistik vom 24. und 25. Dezember 2014 (act. 1 Rz 22) erübrigt sich, da notorisch ist, dass der streitgegenständliche Artikel im "Blick" von einem grossen Publikum zur Kenntnis genommen wurde. Die Anonymität hätte die Klägerin vor der unbestrittenermassen bereits am 24. und 25. Dezember 2014 eingetretenen gesellschaftlichen Stigmatisierung geschützt. Die Beklagte behauptet denn auch nicht, dass die Klägerin von sich aus als Opfer einer mutmasslichen Schändung an die Öffentlichkeit getreten wäre, wenn ihr Name im streitgegenständlichen Bericht nicht genannt worden wäre. Das Online-Magazin Zentralplus führte in einer Stellungnahme vom 8. Januar 2015 zur ganzen Berichterstattung aus, dass die Klägerin sie (Zentralplus) "inständig um Verzicht auf die Berichterstattung" gebeten habe (act. 1/15). Die natürliche Kausalität zwischen der Persönlichkeitsverletzung und der bereits am 24. und 25. Dezember 2014 erlittenen seelischen Unbill ist somit gegeben.

Die natürliche Kausalität ist im Übrigen auch bezüglich des unmittelbar in der Folge eingetretenen Medienhypes gegeben. Wie erwähnt, behauptet die Beklagte nicht, dass die Klägerin von sich aus als Opfer einer mutmasslichen Schändung an die Öffentlichkeit getreten wäre, dass sie also den Medienhype um ihre Person im Zusammenhang mit einem mutmasslichen Sexualstraftatdelikt gesucht hätte. Würde der streitgegenständliche Bericht weggedacht, wäre auch der belastende Medienhype nicht eingetreten. Ob die mit der Medienkampagne einhergehenden psychischen Leiden sodann auch natürlich kausal zum von der Klägerin letztlich konkret beklagten Ausmass der Leiden (Mangelernährung, Suizidgedanken, Depression, soziale Isolation) waren, muss nicht beurteilt werden. Denn die seelische Unbill wiegt auch oh-

ne diese konkreten Leiden bereits schwer. Ausserdem setzt der Genugtuungsanspruch keine psychische Störung mit Krankheitswert voraus (Gurzeler, a.a.O., S. 230).

Nicht auszuschliessen wäre gewesen, dass, wenn nicht durch die Beklagte der Name der Klägerin publik gemacht worden wäre (reale Primärursache), dies ein anderes Medium getan hätte (hypothetische Reserveursache; vgl. dazu Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 7. A. 2016, Rz 21.04). Die Reserveursache (zweite namentliche Nennung durch ein anderes Medienhaus) wäre - wenn überhaupt - erst nach dem in casu erfolgten Eintritt der Primärursache (namentliche Nennung der Klägerin durch die Beklagte) aufgetreten. Solche Fälle hypothetischer Kausalität lassen den Kausalzusammenhang nicht unterbrechen. Die Haftung des primär Haftpflichtigen bleibt bestehen (vgl. Schnyder/Portmann/Müller-Chen, a.a.O., Rz 110; Schwenzer, a.a.O., Rz 21.06 mit Hinweisen).

- 5.5.2 Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist dann adäquat kausal, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein begünstigt erscheint (Urteil des Bundesgerichts 4A_169/2010 vom 23. August 2010 E. 3.2; BGE 123 III 110 E. 3a).

Die (erste) namentliche Nennung der Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts in einem Massenmedium, wie es der "Blick" ist, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet, beim Opfer eine immaterielle Unbill nach der Art der eingetretenen (Nervenzusammenbruch, Drohungen und Beschimpfungen, Belastung durch Medienhype) zu bewirken, da es sich bei dieser schweren Persönlichkeitsverletzung um die öffentliche Preisgabe von Informationen aus der engsten Intimsphäre (Sexualität und Sexualdelikt) handelte. Unabhängig davon, was am Abend der Landammann-Feier geschehen ist, bringt nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung die Nennung des klägerischen Namens in einem Bericht wie dem streitgegenständlichen die Klägerin nachhaltig mit diesem "Skandal" in Verbindung. Im Weiteren entspricht es dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung, dass der streitgegenständliche Bericht über "Sex-and-Crime" (act. 11 Rz 56) zweier Politiker geeignet war, eine Medienkampagne im "Blick" (und weiteren Medien) nach sich zu ziehen (s. auch BGE 133 III 153 E. 3.4 und 3.5), und dass eine Medienkampagne über dieses, die Intimsphäre betreffende Thema (vgl. die Folgeberichterstattung im "Blick" [act. 1/39.01 ff.]) einer nunmehr über den Kanton Zug hinaus bekannten Person wiederum geeignet war, bei der betroffenen Person psychische Leiden zu verursachen und eine Belastung darzustellen. Es besteht somit ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der beklagten Publikation des prozessgegenständlichen Artikels mit der namentlichen Nennung der Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts und der von der Klägerin nach der Publikation erlittenen immateriellen Unbill.

- 5.5.3 Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung kann ein adäquater Kausalzusammenhang unterbrochen werden, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs wird in Fällen höherer Gewalt, groben Selbstverschuldens des Geschädigten und groben Verschuldens eines Dritten angenommen (Urteil des Bundes-

gerichts4C.45/2007 vom 5. April 2007 E. 3.2; BGE 130 III 182 E. 5.4; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 669; Schwenzer, a.a.O., Rz 20.01).

Eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs durch klägerisches Selbstverschulden hat - entgegen der Behauptung der Beklagten und soweit vorliegend von Belang - nicht stattgefunden. Denn sowohl bei grobem Selbstverschulden des Geschädigten als auch bei grobem Drittverschulden kann eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs nur dann angenommen werden, wenn das Verschulden so grob ist, dass es ausserhalb des normalen Geschehens liegt und damit nicht zu rechnen war. Das Selbstverschulden des Verletzten muss so schwerwiegend sein, dass die unerlaubte Handlung völlig in den Hintergrund tritt. Der Geschädigte muss jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet gelassen haben, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte. Sein Verhalten muss demnach schlechthin unverständlich sein. Die Anforderungen an ein schweres Selbstverschulden sind sehr hoch. Gewöhnlich wird der Kausalzusammenhang selbst dann nicht unterbrochen, wenn das Verschulden des Geschädigten grösser ist als dasjenige des Schädigers (BGE 101 II 69 E. 5; 116 II 519 E. 4b; 119 II 443 E. 2a [= Pra 1994 Nr. 756]; 130 III 182 E. 5.4; Keller/Gabi/Gabi, Haftpflichtrecht, 3. A. 2012, Rz40f.).

Bereits die am 24. und 25. Dezember 2014 erlittene seelische Unbill wog sehr schwer. Dazu zählen, wie erwähnt, insbesondere die Beschimpfungen und Drohungen, darunter Morddrohungen, der Nervenzusammenbruch der Klägerin und derjenige ihres Ehemannes, aber auch das Wissen darum, dass sämtliche "Blickleser" (und auch "Nicht-Blickleser" beim Passieren von Kiosken) erfahren haben, dass die Klägerin womöglich sexuell geschändet worden ist. Das nachträgliche Verhalten der Klägerin, das die Beklagte unter dem Aspekt des Selbstverschuldens anspricht, erfolgte später und kann an der erwähnten, in den ersten Stunden erlittenen immateriellen Unbill somit ohnehin nichts ändern.

Inwiefern der Umstand, dass die Medienkampagne der Beklagten angehalten (und die damit beklagten Leiden der Klägerin aufgetreten sind), auf den streitgegenständlichen Bericht zurückgeführt werden kann und nicht auf der "Eigeninitiative" der Klägerin gründet, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Fest steht indes, dass die Klägerin viel Energie und Zeit darauf verwendet hat und verwendet, um ihren Facebook-Account zu bewirtschaften (s. act. 25 Ziff. 8.1), und sie öffentliche Reaktionen provozierte und provoziert. Damit hat sie einen Teil der von ihr beklagten, auf den Medienhype zurückgeführten Beschwerden zwar selber verschuldet. Denn hätte sie sich früher und konsequent aus der Öffentlichkeit zurückgezogen, ähnlich wie dies Markus Hürlimann getan hat, wäre der Medienrummel höchstwahrscheinlich früher abgeflacht (vgl. E. 5.9.2; act. 11/45). Doch trotz der zahlreichen Reaktionen der Klägerin rückte die unerlaubte Handlung - die Publikation des streitgegenständlichen Berichts - nicht in den Hintergrund. Hätte die Beklagte den Namen der Klägerin nicht genannt, hätte für die Klägerin - soweit ersichtlich und geltend gemacht - auch kein Grund bestanden, später selber überhaupt und noch dazu in dieser Frequenz öffentlich Stellung zu beziehen (act. 1 Rz 19 und 25; E. 5.5.1), Dies bestreitet selbst die Beklagte nicht (act. 1 Rz 27 und act. 7 N 27). Die Reaktionen der Klägerin lagen jedenfalls nicht gänzlich ausserhalb dessen, was von einer in ihrer Persönlichkeit schwer verletzten Person zu erwarten ist. Das Selbstverschulden der Klägerin geht nicht so weit, als dass es den Kausalzusammenhang zwischen dem streitgegenständlichen Bericht einerseits und der seelischen Unbill zufolge des nach

dem 25. Dezember 2014 anhaltenden, belastenden Medienhypes andererseits zu unterbrechen vermochte.

- 5.6 Des Weiteren setzt der Genugtuungsanspruch ein Verschulden des Haftpflichtigen voraus. Ein schweres Verschulden ist nicht erforderlich (BGE 112 II 220 E. 2f; 126 III 161 E. 5b/aa; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 17; Riemer, a.a.O., Rz 404; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 507).

Die Beklagte bzw. ihre Hilfspersonen (Journalisten; Art. 55 OR) haben zumindest fahrlässig, das heisst durch Ausserachtlassen der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt (Schnyder/Portmann/Müller-Chen, a.a.O., Rz 213), mit der Publikation des Artikels die immaterielle Unbill bei der Klägerin verursacht. Der Daten- und Opferschutz ist allgegenwärtiges Thema in der Medienarbeit. Den Hilfspersonen der Beklagten hätte es daher klar sein müssen, dass sie die Klägerin als Opfer eines mutmasslichen Sexualdelikts nicht hätten namentlich und unter Bildangabe aufführen dürfen (vgl. Ziffer 7.7 der Richtlinien des Presserates [E. 2.4.5] und act. 11/54 [Auszug aus der Webseite der Ringier-Journalistenschule]) und dass die namentliche Nennung gravierende Auswirkungen auf die Psyche der Klägerin haben kann. Der Beklagten ist demnach ein Verschulden am Eintritt der von der Klägerin erlittenen immateriellen Unbill vorzuwerfen.

- 5.7 Schliesslich kann eine Genugtuung nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Dass eine andersartige Wiedergutmachung der von der Klägerin erlittenen immateriellen Unbill erfolgt ist, wurde nicht behauptet und ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den Akten. Dass die Feststellung der Persönlichkeitsverletzung oder die Publikation einer Entschuldigung geltend gemacht wird, schliesst die Geltendmachung einer Genugtuung nicht aus.

- 5.8 Mithin sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt. Zu prüfen ist, in welcher Höhe die Genugtuung zuzusprechen ist.

- 5.9 Die Höhe der Summe, welche die erlittene Unbill kompensieren soll, lässt sich nicht berechnen, sondern bloss bemessen. Es gibt keine allgemein gültigen Regeln für die Genugtuungsbemessung. Die Genugtuung nach Art. 49 OR wird vom Richter dem Einzelfall gerecht werdend nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) und unter Berücksichtigung allfälliger Präjudizien festgesetzt, wobei sich die Höhe primär nach dem Ausmass der immateriellen Unbill (und damit nach der Schwere der Persönlichkeitsverletzung) und nach der Schwere des Verschuldens des Genugtuungspflichtigen richtet. Die Schwere der Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich wiederum nach den Umständen des Einzelfalls und hängt wesentlich von der Art der Persönlichkeitsverletzung und den Folgen ab, welche diese für den Betroffenen hat. Dabei ist auch die Dauer bzw. die Anzahl der Persönlichkeitsverletzungen zu berücksichtigen: Mehrfachverletzungen oder wiederholte Verletzungen führen zu einer grösseren immateriellen Unbill und rechtfertigen somit eine höhere Genugtuung. Darüber hinaus ist die Art der Verletzung, die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags bei der richterlichen Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen. Auch eine beim Geschädigten vorliegende konstitutionelle Prädisposition kann einen Einfluss auf die Bemessung der Genugtuung haben (vgl. BGE 125 III 269 E. 2c [= Pra 1999 Nr. 921]; 129 III 715 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 4C.263/2006 vom 17. Ja-

nuar 2007 E. 7.3; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 490 ff., 557 ff. und 566; Fellmann/Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, 2012, Rz 2657 und 2692 f.; Honsell/Isenring/Kessler, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. A. 2013, § 10 N 16; Gurzeler, a.a.O., S. 248 f. und 282 ff.).

Die Festsetzung der Genugtuung verlangt eine Entscheidung nach Billigkeit (Art. 4 ZGB). Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen bestimmt werden, was nicht ausschliesst, dass bei der Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung schematisch verfahren wird. Angezeigt ist es, die Bewertung in zwei Phasen vorzunehmen: In einem ersten Schritt ist ausgehend von der objektiven Art und Schwere der Persönlichkeitsverletzung eine Basisgenugtuung festzulegen, wobei die Umstände des Einzelfalles (vorerst) unberücksichtigt bleiben (Hauptberechnungsphase). In der zweiten Phase ist die Basisgenugtuung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles (Verschulden oder Selbstverschulden, Individuelle Lebenssituation der Geschädigten, Schwere der immateriellen Unbill, Aussicht auf Linderung des Schmerzes etc.) zu erhöhen oder herabzusetzen (Bemessungsphase; BGE 132 I 1117 E. 2.2.3; 127 IV 215 E. 2e; Urteil des Bundesgerichts 1A.203/2000 vom 13. Oktober 2000 E. 2b; Huguenin, a.a.O., Rz 1910; Rey/Wildhaber, a.a.O., Rz 554; Gurzeler, a.a.O., S. 267 ff. mit Hinweisen).

- 5.9.1 Bei der in der ersten Phase zu bestimmenden Basisgenugtuung ist ein Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen angezeigt. Die im nachfolgenden Abschnitt aufgeführten Zahlen sind nicht teuerungsbereinigt.

CHF 3'000.00 wurden einem Täter zugesprochen, der in einer Boulevardzeitung als "Bestie" und "Würger" abgestempelt wurde; da ein Grossteil der Verantwortung für die Taten von der Masse der Leser auf die Eltern des Täters überwältigt wurde, wurde den Eltern eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zugesprochen (Entscheid der II. Zivilkammer des Obergerichts Zürich vom 6. März 1970 in: ZR 1971 Nr. 46). CHF 4'000.00 wurden dreien Politikern je einzeln im Rahmen der Abstimmung über die Fristenlösung zugesprochen, weil Dominique Giroud und andere mit einer anonymen Plakataktion an die Öffentlichkeit traten "sie wollen eine Kultur des Todes in der Schweiz", worunter ein 20 Wochen alter Fötus abgebildet war und sich das Wort "Abtreibung" befand, nebst dem auch die Fotos von drei Politikerinnen abgebildet wurden; in der Folge wurden die abgebildeten Politikerinnen, zum Teil auch ihre Familien, belästigt und teilweise mit dem Tode bedroht (BGE 128 IV 53). CHF 5'000.00 wurden A. Gasser zugesprochen, weil die Weltwoche im Jahre 1991 einen Artikel publizierte, in dem sie das Geschäftsgebaren von A. Gasser scharf kritisierte ("Gravierende journalistische Fehlleistung"; Urteil des Bundesgerichts 6S.858/1999 vom 16. August 2001). CHF 5'000.00 wurden Michael von der Heide zugesprochen. Er war aus einem Wettbewerb ausgeschieden, worauf der "Blick" eine Fotomontage mit Kopf des Klägers auf dem weiblichen Körper der tatsächlichen Gewinnerin publizierte, wobei diese Fotomontage samt Überschrift (mit einschlägigem Inhalt) eine Anspielung auf die Homosexualität von Michael von der Heide darstellte (Urteil des Obergerichts Zürich LB120067 vom 22 April 2013, das die erstinstanzlich ausgesprochene Genugtuung bestätigte). CHF 5'000.00 erhielt das Ehepaar Fisch, das wegen Mietwuchers verhaftet wurde. Das Fernsehen vermarktete dieses Ereignis exklusiv in der Sendung "10 vor 10". Der zuständige Bezirksanwalt, der damals gerade für den Gemeinderat kandidierte, gab bereitwillig Interviews, bevor er für zwei Wochen in die Ferien reiste. Fisch konnte zu den Vorwürfen nicht Stellung nehmen (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

17. März 1999). CHF 10'000.00 wurden einem Anwalt zugesprochen, der gemäss einer Publikation im Internet seine Klienten hätte verurteilen lassen, anstelle der ihm bekannten tatsächlichen Täter, und der dazu auch an einer Fälschung mitgewirkt haben soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_600/2007 vom 22. Februar 2008). CHF 10'000.00 wurden einem in einem Buch Porträtierten zugesprochen, der sich gegen den Vorwurf wehrte, er hätte seine verstorbene Schwägerin gedemütigt, erpresst und vergewaltigt sowie den Autor des Buches mit dem Tod bedroht (BGE 135 II 1145). CHF 10'000.00 hat das Bundesgericht einer im Seehandel tätigen Aktiengesellschaft zugesprochen, weil ein entlassener Mitarbeiter auf seiner Website mit einer der Firma der Gesellschaft entsprechenden Domain verunglimpfende Fotos von zwei Verwaltungsräten im Internet veröffentlichte und diese während rund zwei Monaten rund um die Uhr auf der ganzen Welt abrufbar waren (BGE 138 III 337). Das Bezirksgericht Zürich sprach eine Genugtuung von CHF 12'000.00 zu, als die Zeitschrift "Facts" eine Fotomontage veröffentlichte, die Prinzessin Stephanie von Monaco in Reizwäsche und den
- Zirkusdirektor Franco Knie mit einem Tanga bekleidet zeigte, an dem vorne ein Elefantenrüssel angebracht war mit der Legende "Prinz Franco - Prinzessin Stefanie ist ganz scharf auf Franco Knies neueste Elefantennummer" (Urteil vom 12. Februar 2002). CHF 15'000.00 wurden zugesprochen, weil eine Druckerei in einer von ihr gedruckten Zeitung innert knapp 30 Monaten 35 Artikel gegen den Anspruchsteller veröffentlicht hatte; darin beschuldigte sie diesen unter anderem des "Diebstahls im grossen Stil" unter Verwendung von Ausdrücken wie "inkompetente Krankenkassen" oder "Krankenkasse - Jemand hat gestohlen" (übersetzt aus dem Italienischen; BGE 126 III 161 = Pra 2001 Nr. 80). Auch auf eine Genugtuung von CHF 15'000.00 wurde erkannt, nachdem eine Zeitschrift die Fähigkeit eines Psychiaters angezweifelt hatte, seinem Berufsstand entsprechende Gutachten zu erstellen (Urteil des Bundesgerichts 2A.350/2003 vom 5. August 2004). CHF 40'000.00 wurden dem Anspruchsteller zugesprochen, der in den späten 1970er-Jahren mit anderen Komplizen verschiedene Überfälle in einer Bande bzw. unter dem Namen "trio infernal" verübte. Die Persönlichkeitsverletzung lag darin, dass im "Journal de Genève", nachdem er seine Strafe von 12 Jahren Zuchthaus verbüsst hatte und ihm die vollständige soziale und berufliche Wiedereingliederung gelungen war, mehr als zehn Jahre nach seiner Verurteilung erneut im Zusammenhang mit Gewaltdelikten, an denen er nicht beteiligt war, namentlich erwähnt wurde. Der Anspruchsteller musste wegen einer Depression hospitalisiert werden und fühlte sich gezwungen, seine Stelle zu kündigen. Er war während drei Jahren zu 100 % arbeitsunfähig (Urteil des Bundesgerichts 5C.156/2003 vom 23. Oktober 2003).

Die Klägerin beantragt eine Genugtuung in Höhe von CHF 25'000.00 für die widerrechtliche Verletzung ihrer Intimsphäre, wobei sie die Basisgenugtuung auf CHF 15'000.00 beziffert (act. 11 Rz 56). Gemäss Inderkum werden für Verletzungen der Geheim- oder Privatsphäre vergleichbare Genugtuungssummen ausgerichtet wie für Ehrverletzungen, insofern können die vorerwähnten Präjudizien zu den Ehrverletzungen als Richtlinien herangezogen werden (Inderkum, a.a.O., Rz 373). Ehrverletzungen, die nicht nur auf eine einmalige Handlung zurückzuführen sind, sondern in Medien erfolgen, rechtfertigen grundsätzlich die Zusprechung einer höheren Genugtuungssumme (vgl. BGE 138 III 337 E. 6.3.6). Wenn der klägerisch geforderte Betrag mit den zugesprochenen Genugtuungssummen in den oben aufgelisteten Präjudizien, denen allen eine ähnliche Art der Persönlichkeitsverletzung (Ehrverletzungen durch die Presse) zugrunde liegt, verglichen wird, dann bewegt sich die beantragte Gesamtgenugtuung eher im oberen Bereich des Spektrums. Nur in einem Fall (Urteil des Bundesgerichts 5C.156/2003 vom 23. Oktober 2003) wurde eine - wenn auch in diesem Fall deutlich -

höhere Genugtuungssumme zugesprochen. In den übrigen Fällen blieben die Genugtuungssummen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 15'000.00.

Vorliegend geht es um die Preisgabe intimster Details (Verdacht auf Schändung bzw. sexuellen Missbrauchs mit folgendem Spitalbesuch mit Blut- und Urintests) in einem Massenmedium, das in der gesamten Deutschschweiz als Printversion aufgelegt ist und online weltweit abrufbar war und ist. Hinzu kommt, dass die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bericht gegen unzweideutige Richtlinien (berufsethische Pflichten) verstossen hatte, indem sie den Namen eines (damals) mutmasslichen Opfers eines Sexualdelikts publizierte (dazu E. 2.4.5). Im Gegensatz zu Eingriffen in die Privatsphäre, welche ebenfalls widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen sind, ist daher vorliegend eine höhere Basisgenugtuung festzusetzen als in den meisten der zitierten Entscheide. Wenn für eine Ehrverletzung in Massenmedien Genugtuungssummen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 15'000.00, einmal sogar CHF 40'000.00, zuerkannt wurden und für eine Ehrverletzung betreffend die Berufsausübung eines Psychiaters CHF 15'000.00 zugesprochen wurden (alles nicht teuerungsbereinigt), ist es angemessen, die Basisgenugtuung, wie von der Klägerin geltend gemacht, auf CHF 15'000.00 festzusetzen.

- 5.9.2 In der zweiten Phase ist die ermittelte Basisgenugtuung entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalls nach oben oder unten anzupassen, sofern die konkrete immaterielle Unbill vom durchschnittlich zu erwartenden immateriellen Schaden abweicht, welcher der Basisgenugtuung zugrunde liegt (Gurzeler, a.a.O., S. 268).

Einerseits ist hier zu beachten, dass die Klägerin unmittelbar nach Publikation des streitgegenständlichen Artikels am 24. Dezember 2014, also noch vor ihrer ersten Stellungnahme, heftige Reaktionen spürte und zu spüren bekam: Leeregefühl, Schwebezustand, Weinen, sich in der Kirche nach der Klägerin umdrehende Leute, Drohungen, darunter Morddrohungen, welche sogar zu einer polizeilichen Intervention und einer Polizeipatrouille führten, sowie Nervenzusammenbruch. Schwer wiegt die Unbill bei der Klägerin auch deshalb, da ihr Umfeld, insbesondere ihr Ehemann, unter den Reaktionen auf den streitgegenständlichen Bericht bzw. wegen des Berichts überhaupt stark gelitten hat (vgl. oben E. 5.3.3). Weiter ist zu beachten, dass sich die Geschehnisse um die seit dem "Blick"-Beitrag namentlich bekannte Klägerin in der Medienlandschaft national und international rapide verbreitet haben (act. 1/20). Der französische "le figaro" veröffentlichte noch am 24. Dezember 2014 einen Onlinebeitrag, in der er die Klägerin ebenfalls namentlich nannte (act. 1/20.1). Schliesslich fällt ebenfalls ins Gewicht, dass der Beitrag just an Heiligabend, mithin zu Beginn der Weihnachtsfeiertage, veröffentlicht worden ist (act. 1 Rz 26).

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand dieser Klage einzig der Bericht vom 24. Dezember 2014 ist. Soweit die seelische Unbill im Medienhype um die Klägerin gründet, hat sich die Klägerin, wie bereits erwähnt, entgegenhalten zu lassen, dass sie sich im Nachgang zur streitgegenständlichen "Blick"-Berichterstattung selber wiederholt in Medien, und zwar auch in solchen, die nicht von der Beklagten herausgegeben werden, zitieren liess, und dies zu Zeitpunkten, als das Interesse der Boulevard-Zeitschriften an dieser Geschichte bereits verflacht gewesen sein dürfte. Die Klägerin führte an der Parteibefragung aus, dass sie auf Facebook immer reagiert habe (act. 25 Ziff. 8.1 und 8.3). Mit diesem Verhalten hatte die Klägerin einen nicht zu vernachlässigenden Teil dazu beigetragen, dass der-für sie belas-

tende - Medienhype angehalten hat (vgl. auch E. 4.3 und E. 5.5.3; act. 11/45). Auslöser des Medienhypes war zwar der "Blick"-Bericht an Heiligabend, wobei das Ausmass des Medienhypes - und damit thematisch zusammenhängend auch die von der Klägerin deswegen konkret beklagten Leiden wie Mangelernährung, Depression, Suizidgedanken oder soziale Isolation - nicht allein auf diesen Bericht zurückgeführt werden kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der streitgegenständliche Bericht keine Vorwürfe an die Klägerin enthielt (vgl. dagegen andere "Blick"-Schlagzeilen: "Kindervermittler" Beat Dünki, der Kinder in "Foltercamp" geschickt haben soll [act. 1/40]; "Lügenbotschafter" Thomas Borer [act. 1/41]; Fotomontage über Michael von der Heide [act. 1/42]; "frechster Pensionskassenverwalter der Schweiz" Jürg Maurer, der sich "persönlich bereichert" [act. 1/43]). Dennoch ist nicht zu verkennen, dass im Bericht die Klägerin als mutmassliches Opfer mit Name und Bild sehr prominent - praktisch gleich prominent wie der mutmassliche Täter - erschienen ist, die im Bericht verwendeten Schlagwörter ("Hat er sie geschändet?", "Missbrauchte [...] eine Grüne?", "[...] soll [...] Jolanda Spiess-Hegglin betäubt [...] haben" oder "Sex-Skandal"; act. 1/13) besonders barsch gewesen sind und der Bericht der Auslöser des Medienhypes gewesen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände rechtfertigt es sich, die Genugtuungssumme moderat, aber immerhin um CHF 5'000.00 auf CHF 20'000.00 zu erhöhen.

Ob die Klägerin die Vision hatte, die erste Frau zu sein, die den Kanton Zug im Nationalrat vertritt, oder alternativ als Politjournalistin tätig zu sein, und so im Alter von 40 Jahren hauptsächlich für den finanziellen Unterhalt der Familie hätte sorgen können, wenn nicht der streitgegenständliche Bericht erschienen wäre (vgl. act. 1 Rz 10), ist für die Bemessung der Genugtuungssumme unerheblich, da eine Genugtuung keine Entschädigung für finanzielle Einbussen darstellt. Entsprechend obsolet ist auch die von der Klägerin offerierte Befragung von Hanspeter Uster als Zeugen. Auch die klägerische Argumentation, eine Genugtuung von CHF 25'000.00 sei auch insofern klein, wenn man bedenke, dass der Medien-Konzern, der sie leisten müsse, Millionen verdiene (act. 38 S. 13), überzeugt nicht. Denn die Genugtuung dient dazu, erlittene seelische Unbill abzugelten, und nicht dazu, Gewinne abzuschöpfen; massgebend für die Höhe der Genugtuung ist die Schwere der Unbill.

5.10 Die Klägerin verlangt auf der Genugtuungsforderung einen Zins seit 24. Dezember 2014.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein ab dem Schadensereignis laufender Genugtuungszins in Höhe von 5 % (Art. 73 OR) zu leisten (BGE 129 IV 149 E. 4.2, 132 II 117 E. 3.2; Honsell/senring/Kessler, a.a.O.; § 10 N 16a; Rey/Idhaber, a.a.O., Rz 578). Der Zins auf der Genugtuung ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bezweckt, wie der Schadenszins, den Gläubiger so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung bzw. der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen (vgl. BGE 129 IV 149 E. 4.2; 122 III 53 E. 4a).

Das schädigende Ereignis datiert vom 24. Dezember 2014. An diesem Tag ist auch die seelische Unbill der Klägerin entstanden. Mithin ist der Genugtuungszins antragsgemäss ab diesem Datum zuzusprechen.

6. Schliesslich macht die Klägerin geltend, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage unter dem Vorbehalt des Nachklagerechts für Schadenersatz- und Gewinnherausgabeforderungen erfolgt (Ziffer 5 ihres Rechtsbegehrens).

Einer klagenden Partei ist es unbenommen, der beklagten Partei gegenüber einstweilen nur eine Teilforderung geltend zu machen und sich ein Nachklagerecht vorzubehalten. Es ist nicht erforderlich, deswegen einen separaten Antrag zu stellen. Folglich ist es auch nicht erforderlich, dass das Gericht im Entscheiddispositiv vom Vorbehalt eines Nachklagerechts Vormerk nimmt. Für den Antrag auf Vormerknahme fehlt es der Klägerin daher am Rechtsschutzinteresse (Art. 59 ZPO), weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_401/2011 vom 18. Januar 2012 E. 4 mit Hinweisen).

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung festzustellen ist (Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens; Feststellungsklage) und die Beklagte zu einer Genugtuungsleistung von CHF 20'000.00 nebst Akzessorien zu verpflichten ist (Ziffer 4 des klägerischen Rechtsbegehrens; Leistungsklage). Auf die Unterlassungsklage (Ziffer 3 des Rechtsbegehrens) und die Vormerknahme eines Nachklagevorbehalts (Ziffer 5 des Rechtsbegehrens) ist nicht einzutreten und im Übrigen, das heisst betreffend Veröffentlichung einer Entschuldigung (Ziffer 2 des Rechtsbegehrens), ist die Klage abzuweisen.

8. Abschliessend ist über die Prozesskosten zu entscheiden. Diese sind grundsätzlich nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann von diesem Verteilungsgrundsatz jedoch abgewichen werden (Art. 107 ZPO).

- 8.1 Die Klägerin hat betreffend Ziffer 1 ihres Rechtsbegehrens vollständig und mit Ziffer 4 zu vier Fünfteln obsiegt, währenddem sie mit den übrigen Begehren unterlegen ist. Mit Bezug auf Ziffer 4 des klägerischen Rechtsbegehrens ist indes festzuhalten, dass dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuungshöhe ein grosses Rechtsfolgeermessen zusteht und das Überklagen (die Klägerin hat nur gemässigt überklagt) nicht zum Nachteil der Klägerin gereichen soll (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO). Hinzu kommt und besonders zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte jegliches Fehlverhalten und jegliche Pflicht zur Leistung einer Genugtuung kategorisch bestritten hat. Insofern ist bei der Verteilung der Prozesskosten vernachlässigbar, dass die Anträge der Klägerin auf Publikation einer Entschuldigung und auf Unterlassung künftiger Berichterstattung nicht gutgeheissen wurden. Mit Bezug auf das Unterlassungsbegehren ist zu ergänzen, dass die Beklagte kurz vor der am 15. Februar 2017 eingetretenen Rechtshängigkeit der Klage noch Artikel über die Klägerin publiziert hatte, mithin ein Grund für das Unterliegen der Klägerin in diesem Punkt der Zeitablauf seit Klageeinreichung gewesen sein dürfte (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO). Insgesamt rechtfertigt es sich daher, der Beklagten sämtliche Gerichtskosten aufzuerlegen und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

- 8.2 Die klägerische Streitwertangabe von CHF 100'000.00 (act. 1 Rz 5) wurde von der Beklagten nicht bestritten (act. 7 N 10). Da sich die Parteien einig sind und ihre Angaben nicht offensichtlich unrichtig sind, ist auf diesen Wert abzustellen (vgl. Art. 91 Abs. 2 in fine ZPO). Bei diesem Streitwert beträgt die Entscheidegebühr CHF 6'000.00 (§ 11 KoV OG). Das Grundhonorar für Rechtsanwälte beläuft sich bei diesem Streitwert auf CHF 10'900.00. Gründe für ei-

ne Erhöhung (vgl. § 3 Abs. 3 AnwT) liegen nicht vor und werden auch von keiner Partei geltend gemacht. Die klägerische Rechtsvertreterin macht zwar geltend, dass der tatsächliche Aufwand hoch gewesen sei. In der Folge führt sie aus, dass zahlreiche Bemühungen wie beispielsweise die Aufwendungen für die Presseratsbeschwerde oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung immer neuer Medienberichte nicht berücksichtigt seien (act. 41). Solche Aufwendungen sind prozessfremde, jedenfalls nicht unter dem Titel der zivilprozessualen Prozessentschädigung zu ersetzende Aufwendungen. Aufgrund dessen, dass nebst der Zeugen- und Parteibefragung eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde (mehrere Verhandlungen; § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AnwT) und ein zweiter Schriftenwechsel stattgefunden hat (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 AnwT), rechtfertigt es sich, auf dem Grundhonorar einen Zuschlag von 75 % zu berechnen (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 AnwT), womit sich das Honorar auf CHF 19'075.00 beläuft. Unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale von CHF 572.25 (§ 25 Abs. 2 AnwT) und der Mehrwertsteuer von ermessensweise 7,85 % (rund die Hälfte des Aufwandes war vor 2018 (Mehrwertsteuersatz von 8,0 %) und die Hälfte danach [Mehrwertsteuersatz von 7,7 %]; vgl. auch act. 41) resultiert eine angemessene Parteientschädigung von gerundet CHF 21'190.00. Das von der Klägerin geltend gemachte Honorar von CHF 68'739.70 (inkl. MWST und Auslagen; act. 42) ist zu hoch.

Entscheid

- 1.1 Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit der Publikation des Artikels "Sex-Skandal an Zuger Landammann-Feier" vom 24. Dezember 2014 in der Zeitung "Blick" die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
- 1.2 Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Genugtuung von CHF 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. Dezember 2014 zu bezahlen.
- 1.3 Auf die Ziffern 3 und 5 des klägerischen Rechtsbegehrens wird nicht eingetreten.
- 1.4 Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 6'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'000.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 6'000.00 sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von CHF 450.00 zu ersetzen.

3. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 21'190.00 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die BerU-

fungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).

5. Mitteilung an:
- Parteien
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Kantonsgericht des Kantons Zug

1. Abteilung



lic.iur. D. Panico Peyer
Kantons richterin

04. (Azt—

MLaw M. Casutt
Gerichtsschreiberin

versandt am: - 8. Mai 2019 |
sta

